

Statistische Skizze
der
SIEBENBÜRGISCHEN
Militär-Grenze

von
J. H. Benigni von Mildenberg,
Feld-Kriegs-Secretär

bei dem
k. k. siebenbürgischen General-Kommando:

Zweite vermehrte und ganz umgearbeitete Auflage.

HERMANNSTADT,
W. H. Thierry'sche Buchhandlung:

1 8 3 4:

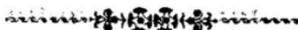
*Ad rempublicam bene administrandam primum
est, nosse rempublicam,*

V o r w o r t.

Sechszehn Jahre sind seit der ersten Erscheinung dieses Werkchens verflossen! In einem solchen Zeiträume wird wohl jede statistische Schilderung eines einzelnen Landes zur Antiquität; vorzüglich aber jene einer Provinz, wo die Staatsverwaltung fortwährend mit dem regsten Eifer sich bemüht, alle Zweige des öffentlichen Dienstes zu vervollkommen, die Bildungsanstalten immer weiter auszudehnen, Kultur, Industrie und sittliche Ausbildung der Bewohner zu befördern. Mit wahren Vergnügen unternimmt der Schriftsteller die Umbildung einer statistischen Ausarbeitung, wenn er in allen

Theilen derselben nur Fortschritte zum Bessern, nirgends einen Rückgang zu bemerken hat. Dieses Gefühl erleichterte auch dem Verfasser die Umarbeitung der folgenden statistischen Schilderung eines noch wenig bekannten Theiles des österreichischen Kaiserstaates, und jeder Leser, der die Daten und Angaben der frühern Auflage mit jenen der gegenwärtigen vergleicht, wird sicher dieses Gefühl theilen.

Möge dieses kleine Werkchen als ein Beitrag zur Kenntniss des Vaterlandes dazu mitwirken, auch ächte Vaterlandsliebe zu befördern, denn nur derjenige, der sein Vaterland genau kennt, kann mit ächter Liebe an demselben hangen, kann ihm mit segenreicher Wirksamkeit dienen.



Einleitung.

Das System, welches schon die Römer gegen die barbarischen Völker des Nordens angewandt hatten, die Grenzen durch eine Reihe fortlaufender Militär Kolonien zu sichern, deren Bewohner für den Besitz des Landes die Vertheidigung desselben gegen feindliche Streif- und Raubzüge übernahmen, wurde, als die Osmanen mit immer wachsender Kraft das christliche Europa zu erdrücken drohten, und insbesondere die Grenzen Ungarns der Schauplatz beständiger zerstörender Kämpfe waren, schon vor der unglücklichen Schlacht bei Moháts, wo die Blüthe des ungarischen Adels mit ihrem jungen Könige dem Schwert der Türken erlag,

gegen dieses kriegerische Nachbarvolk theilweise in Wirksamkeit gesetzt.

Ludwig II. hatté seinem Nachfolger und Schwager Ferdinand I. die Vertheidigung Dalmatiens und Kroatiens übertragen, und in den verödeten Gränz Gebieten dieser beiden Königreiche bildete sich, durch die weise Fürsorge der österreichischen Regenten zuerst das windische und kroatische Gränzgebiet, als dessen erster Oberster und Kommandant Johann Denkovich im Jahre 1659 erscheint.

So wie die siegreichen Waffen der österreichischen Regenten Ungarns nach und nach die einzelnen Theile dieses Königreichs vom türkischen Joche befreiten, erhielt auch das Militär Gränz Institut längs den neuen Gränzen gegen das osmanische Reich, welche meistens als menschenleere Wüsteneien unter die österreichische Herrschaft zurückkehrten, immer weitere Ausdehnung. Zuerst erhielten die Karlstädter, Warasdiner und Banal Gränz Generalate festere Ausbildung. Diesen wurde im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Bezirk der ehemaligen Grafschaften Likka, Korbavien und Zwonigrad, die slavonische, theisser und maroscher Gränze ange-

reicht, denen im J. 1724 die Gründung der Banatergränze folgte. In der letztern siedelte sich auch ein grosser Theil der Maroscher und Theisser Gränzer an, als diese beiden Distrikte, welche bei dem fortschreitenden Waffenglücke Österreichs aufgehört hatten, Gränzländer zu seyn, im Jahre 1750 eingegangen waren. Der letzte Theil der obern Gränze, welcher sich an die übrigen anschloss, war der Distrikt des Tschakisten Bataillons (im Jahre 1763.)

Von den Gränzen Dalmatiens bis zu dem eisernen Thorpasse, der aus dem Temeswarer Banate nach Siebenbürgen in das romantische, geschichtlich so merkwürdige Hatzegerthal führt, war nunmehr die Gränze der österreichischen Erbstaaten gegen die türkischen Provinzen durch die aneinanderhängende Reihe der militärisirten Gränzgeneralate geschlossen, und die Erfahrung von beinahe zwei Jahrhunderten hatte den Nutzen und die Wichtigkeit dieses Instituts vollkommen bewährt. Nur die ganze südliche und östliche Gränze Siebenbürgens, welches gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unter österreichische Herrschaft zurückgekehrt war, entbehrte dieses Schutzes und wurde bis zum Jahre 1761 höchst unzureichend

— VIII —

durch eine geringe Zahl von Gränzwächtern (Plajaschen) und an den Hauptkommunikationspunkten auch von einigen Feldtruppen bewacht.

Als aber nach und nach, im Genusse ungetrübter Ruhe und persönlicher Sicherheit, sich Bevölkerung und Kultur in Siebenbürgen wieder zu heben begannen, die wüsten und entvölkerten Gränzstreken des Landes neue Bewohner erhielten, in diesen früher durch undurchdringliche Wälder und Moräste unzugänglichen Gegenden durch neue Ansiedlungen sich unzählige Fussteige und Kommunikationen öffneten, als die immer mehr vervollkommenen Sanitätsanstalten gegen die Pest, um ihren Zweck zu erfüllen, eine genauere Verwahrung der Gränze gegen unbefugte Einschleichungen gebieterisch forderten, fühlte man immer mehr die Unzulänglichkeit der bisherigen Art der Gränzbewachung in Siebenbürgen.

Der kommandirende General in Siebenbürgen, General der Kavallerie Freiherr von Buccow, machte im Jahre 1761 den Vorschlag, das Militär Gränz Institut auch auf Siebenbürgen auszudehnen. Er brachte dazu die Militärisirung der an der Gränze gelegenen Sekler-

Stühle in Vorschlag, da die Verfassung dieser Nation ohnehin wesentliche Ähnlichkeit mit jener der Militärgränze hatte. Für die nicht von Seklern bewohnte Landesstrecke brachte er die Errichtung einer Gränzmiliz aus Walachen in Vorschlag, sich stützend auf die Beispiele früherer Landesfürsten, welche aus diesem Volkstamme, nach der dem Landesfürsten zustehenden Befugniss, mehrere Familien gegen Verleihung von Militärlehen zu beständigen Kriegsdiensten berufen hatten. Diese unter den Namen der Boerones recentiores, Sklopetarien und Bastyaschonen bekannten Familien wurden auch, soweit ihre Besitzungen in den zur Militärgränze bestimmten Landesstrichen lagen, zur Gränze beigezogen. Wesentlich waren es aber Theile des Sachsenlandes, verbunden mit mehreren Fiskal- und adelichen Besitzungen, aus welchen die walachischen Gränzbezirke gebildet wurden. Jenen in den zur Gränze bestimmten Ortschaften ansässigen Walachen, welche die Waffen nicht annehmen wollten, wurde der freie Abzug gestattet, und an ihre Stelle wurden Familien aus den innern Gegenden des Landes, welche sich zur Annahme der Waffen bereit zeigten, angesiedelt.

Buccows Plan wurde von der Kaiserin

Königin Maria Theresia genehmigt, und noch im Jahre 1762 schritt er zur Ausführung, aber bedeutende Schwierigkeiten und Verwicklungen machten ihm die Realisirung unmöglich. Diese wurde nun dem Feldmarschalllieutenant Baron Siskowitz übertragen, der auch, nach weitläufigen Verhandlungen mit der Landesstelle, vorzüglich durch Unterstützung der Gubernialräthe Grafen Lázár und Bethlen, in vier Jahren das ihm übertragene schwierige Geschäft vollführte, und im Jahre 1764 die Errichtung der Sekler, im Jahre 1766 aber jene der walachischen Gränze vollendete.

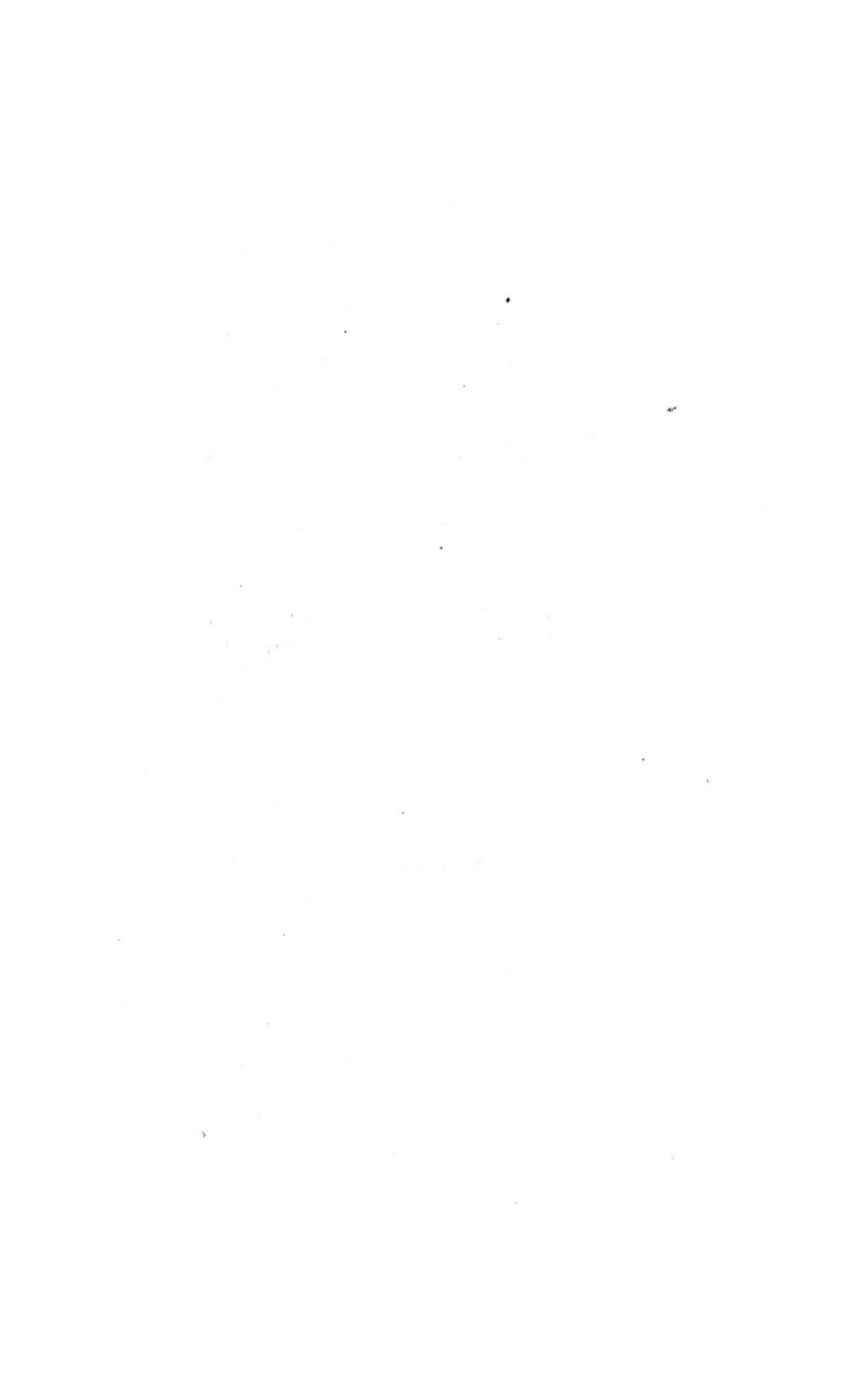
Ursprünglich wurden in der siebenbürgischen Gränze sechs Gränz Regimenter errichtet, zwei Sekler, und eben so viele walachische Infanterie Regimenter, ein Seklerhussaren und ein walachisches Dragoner Regiment. Die Bezirke der vier Infanterie Regimenter erhielten schon bei der Errichtung ihre dermalige Ausdehnung, nur jener des zweiten Walachen Infanterie Regiments wurde im Jahre 1784 durch die Einverleibung des Borgoer Dominiums noch vergrössert.

Das walachische Dragoner Regiment wurde im J. 1770 wieder aufgelöst, und zum Theil den

beiden walachischen Infanterie Regimentern, zum Theil dem Seklerhussaren Regimente einverleibt, welches durch diese Regulirung schon damals seine gegenwärtige Ausdehnung und Formation erhielt.

Schon im Jahre 1778 rückten die siebenbürgischen Gränzer das erstemal in den Reihen der k. k. Heere gegen die Preussen ins Feld, und haben seither in allen Kriegen, welche Österreich geführt, den Ruf bewährter Tapferkeit behauptet, und eben so in der Bewachung der Gränze die treueste Pflichterfüllung bewiesen.





§. 1.

Geographische Ausdehnung der siebenbürgischen Militär-Gränze.

Die siebenbürgische Militär-Gränze erstreckt sich, von dem eisernen Thorpasse im Südwesten Siebenbürgens durch den Hunyader, Unter-Albenser Comitat, Szaszvaroscher, Hermannstädter Stuhl, Fagarascher Distrikt, Ober-Albenser Comitat, Kronstädter Distrikt, Háromszéker, Udvarhelyer, Csiker Stuhl, Thordaer, Koloscher, Dobokaer Comitat und das zum Bistritzer Distrikt gehörige Rodnaer Thal, wo sie sich im Norden Siebenbürgens an der Gränze der Bukowine endigt. Auch gehören ausserdem noch einige mitten im Lande liegende Ortschaften des Aranyoscher Stuhles zum Szekler Hussaren Regimente.

Diese ganze, beträchtlich ausgedehnte Gränzstrecke ist in fünf Regimentsbezirke eingetheilt, nämlich: in jene des ersten und zweiten Walachen Infanterie, des ersten und zweiten Sekler Infanterie, und des Sekler Hussaren Regiments.

Der ausgedehnteste dieser Bezirke ist jener des

ersten Walachen Infanterie Regiments. Dieser läuft nämlich durch den Hunyader, Unter- und Ober-Albenser Comitats, Szászvároscher und Hermannstädter Stuhl, dann durch den Fagarascher bis in den Kronstädter Distrikt, beinahe durch die Hälfte des ganzen siebenbürgischen Militär-Gränzzuges.

Auf dieses folgt das zweite Sekler Infanterie Regiment im Háromszéker Stuhle, und dem zu Udvarhely gehörigen Filialstuhle Bardotz.

Beträchtlicher, als jene des zweiten, ist die Gränzstreke des ersten Sekler Infanterie Regiments, welches im Csiker Stuhle, und in dem zu diesem gehörigen Filialstuhle Gyergyó aufgestellt ist.

Das zweite Walachen Infanterie Regiment, dessen Bezirk, der kleinste unter allen, sich durch den Koloscher und Dobokaer Comitats, und den zu Bistritz gehörigen Rodnaer Distrikt erstreckt, schliesst die Reihe der siebenbürgischen Gränz Regimenter.

Das Sekler Hussaren Regiment liegt in den Bezirken der beiden Sekler Infanterie Regimenter und des ersten Walachen Regiments zerstreut; auch gehören noch einige Ortschaften des Hunyader, Unter-Albenser, Thordaer Comitats und Aranyoscher Stuhls zu demselben:

Der Flächeninhalt der siebenbürgischen Militärgränze lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, weil sie nicht, gleich den übrigen Militärgränzbezirken, ein zusammenhängendes, geschlossenes Ganzes bildet. Nur allein das zweite Walachen Regiment ist ein abgeschlossener, rein militärischer Bezirk. Die zu den übrigen vier Regimentern gehörigen Ortschaften liegen im Provinzialgebiete zerstreut, und in den meisten derselben wohnen die Gränzer mit den Provinzialisten vermischt. Alle Angaben des Flächeninhalts der siebenbürgischen Militärgränze in statistischen Werken sind daher bloß ideal, und nicht in der Wirklichkeit gegründet.

§. 2.

Boden - Gebirge - Gewässer - Klima.

Schon die Natur hat die Gränzen zwischen Siebenbürgen und der Walachei und Moldau durch hohe Gebirge bezeichnet, und längs dieser Gebirgsreihe befindet sich der grösste Theil der zur siebenbürgischen Militärgränze gehörigen Ortschaften. Ihr rauher Boden bringt nicht hinlängliche Nahrungsfrüchte für die Bewohner hervor. Besonders gilt diess von den Bezirken des zweiten Walachen und ersten Sekler Regiments. Weniger karg ist der Ertrag des Bodens in einigen Theilen des Gebietes der übrigen drei Regimenter.

Die Gebirgskette, welche längs des ganzen siebenbürgischen Gränzzuges hinläuft, gehört zu den Karpathen. Mehrere Spitzen derselben sind von beträchtlicher Höhe, es fehlt aber noch zu sehr an verlässlichen und genauen Messungen, um diese mit Bestimmtheit angeben zu können. Neun Hauptpässe führen durch diese Gebirgskette in die Walachei und Moldau: Vulkan, Rothenthurm, Törzburg, Tömösch, Altschanz und Bodza in das erstere, Ojtosz, Csik-Gyimes und Tölgyes in das letztere dieser beiden Fürstenthümer. Nach der Bukowine führt der Borgoer-Pass.

Die Hauptflüsse Siebenbürgens: die Marosch (Mariusus) und die Alt (Aluta) entspringen im Bezirke des ersten Sekler Regiments, und überhaupt ist der siebenbürgische Gränzbezirk sehr wasserreich. Allein der Nutzen, welchen seine Bewohner von diesen Gewässern ziehen, ist, wie in der Folge gezeigt werden wird, weder in industriöser, noch in merkantilischer Hinsicht sehr bedeutend.

Das Klíma ist, nach der verschiedenen Höhe und Beschaffenheit des Bodens, sehr ungleich, doch aber, im Ganzen betrachtet, gesund und die Naturkraft - und lebensvoll.

§. 3.

Volksmenge, Wohnplätze.

Im Jahre 1830 bestand in der siebenbürgischen Militär-Gränze die Familien - und Seelenzahl in

	Famil.	Individuen.		
		Männl.	Weibl.	Zusam.
Beim 1. Sekl. Inf. Reg.	4,407.	19,687.	19,862.	39,549.
- 2. — — —	4,271.	17,516.	17,743.	35,259.
- 1. Wal. — —	3,579.	14,242.	14,649.	28,891.
- 2. — — —	4,229.	17,082.	17,793.	34,875.
- Sekler Hussar.	2,249.	14,978.	14,509.	29,487.
<hr/>				
Zusammen:	19,035.	83,505.	84,556.	168,061.

Im Jahre 1803 zählte man:

	Individuen.		
	Männl.	Weibl.	Zusam.
Beim 1. Sekl. Inf. Regim.	16,168.	16,595.	32,763.
- 2. — — —	14,321.	14,413.	28,734.
- 1. Walach. —	10,391.	10,774.	21,165.
- 2. — — —	14,231.	15,173.	29,404.
- Sekler Huss. —	10,240.	9,636.	19,876.
<hr/>			
Zusammen :	65,351.	66,591.	131,942.

Folglich hat sich die Popu-
lation in 27 Jahren ver-
mehrt um 18,154. 17,965. 36,119.
Individuen.

Unter der angegebenen Familienzahl waren :

	Possess.	Unposs.	Zusam.
Beim 1. Sekler Inf. Regim.	4,300.	107.	4,407.
- 2. — — —	4,046.	225.	4,251.
- 1. Walac. — —	3,552.	327.	3,879.
- 2. — — —	3,963.	266.	4,229.
- Sekler Hussar. —	1,923.	326.	2,249.
<hr/>			
Zusammen:	17,784.	1,251.	19,035.

Wenn man die Zahl der Familien mit jener der Individuen vergleicht, so besteht im Durchschnitte eine Familie in der siebenbürgischen Militärgränze aus beinahe neun Köpfen.

Unter dem angegebenen Bevölkerungsstande zählte man :

	Verheirathete.			Ledige und Verwittw.		
Beim	Männ.	Weibl.	Zusam.	Männ.	Weibl.	Zusam.
1. Se.I.R.	7,656.	7,656.	15,312.	12,036.	12,201.	24,237.
2. — — —	7,033.	7,033.	14,066.	10,483.	10,710.	21,193.
1. W. —	5,781.	5,781.	11,562.	8,461.	8,868.	17,329.
2. — — —	6,844.	6,844.	13,688.	10,238.	10,949.	21,187.
Seklh. —	5,770.	5,770.	11,540.	9,208.	8,759.	17,947.
<hr/>						
Zus.	33,084.	33,084.	66,168.	50,426.	54,467.	104,893.

Folglich verhält sich die Zahl der Verheiratheten zu jener der Ledigen und Verwittweten wie 7 zu 10.

Nach der Verschiedenheit der Abstammung zählte man unter der Bevölkerung:

	Slaven,	Wala- chen,	Ungarn u. Sekler.	deutsche, Nationen	Von an- dern Nationen	Zusam- men,
Beim 1. Sekl. Inf. R. 19.	35.	39,420.	75.	39,549.		
- 2. — —	24.	310.	34,836.	79.	40.	35,259.
- 4. Wal. —	25.	27,568.	914.	222.	162.	28,891.
- 2. — —	39.	34,328.	72.	206.	230.	34,875.
- Sekler H. —	9.	8,045.	21,346.	75.	12.	29,487.
<hr/>						
Zusam.	116.	70,286.	96,588.	657.	414.	168,061.

Die männliche Bevölkerung theilte sich der Beschäftigung nach in:

Beim	Wirkl. die- nende.	Geistliche. Beante.	Pensionirte Officer und	Honorat. Adeliche u.	Handelsm. Adeliche u.	Gesellen. Handw. und	Künstler	Wirthe.	Akers- lente,	Tagelöhner u. Knechte,
1. Sekl. I. R.	2,320.	80.	18.	10.	1.	25.	—	4,407.	27.	
2. - -	2,392.	206.	21.	14.	1.	365.	—	3,706.	55.	
1. Wal. -	2,278.	61.	10.	21.	7.	87.	1.	3,227.	458.	
2. - -	2,355.	56.	7.	20.	2.	76.	10.	3,852.	371.	
Sekler h.	1,420.	106.	31.	35.	4.	43.	2.	1,923.	600.	
<hr/>										
Zus.	10,765.	509.	87.	100.	15.	598.	13.	17,115.	1511	

Die Siebenbürgische Militär-Gränze zählt 11 Marktflecken und 284 Dörfer. Von Gränzern und Provinzialisten gemeinschaftlich werden bewohnt

7 Marktflecken und 224 Dörfer. Rein von Gränzern bewohnt sind 4 Marktflecken und 60 Dörfer.

Marktf. — Dörfer.

Pur mi- Ge- Zu- Pur Ge- Zu-
litär. mischt. sam. milit. mischt. sam.

Hiervon bewohnen die

Gränz. des 1. Sekl. Inf. R.	4.	—	4.	—	50.	50.
— - 2. — — —	1.	2.	3.	—	99.	99.
— - 1. Wal. — —	1.	—	1.	16.	65.	81.
— - 2. — — —	—	—	—	44.	—	44.
— - Seklh. — —	1.	5.	6.	—	10.	10.
<hr/>						
Zusamm.	4.	7.	11.	60.	224.	284.

Ausserdem befinden sich noch Sekler Hussaren in 2 Märkten und 152 Dörfern der beiden Sekler und des ersten Walachen Infanterie Regiments, so, dass dieses Regiment im Ganzen in 7 Marktflecken und 162 Dörfern vertheilt ist.

§. 4.

Verschiedenheit der Bewohner in Rücksicht auf ihre Abstammung. National-Charakter.

Die siebenbürgischen Gränz-Regimenter sind aus den Abkömmlingen zwei ganz von einander verschiedener Völkerstämme gebildet worden; den Seklern nämlich, und den Walachen. Aus den erstern

bestehen die beiden Sekler Infanterie Regimenter und vier Fünftheile des Sekler Hussaren Regiments. Die Walachen bilden das letzte Fünftheil des Hussaren Regiments und die beiden walachischen Infanterie Regimenter.

Die Sekler, eine der drei landständischen Nationen Siebenbürgens, gehören mit den Ungarn zu einem Völkerstamme; sie sprechen die nämliche Sprache, ihre Sitten und Gebräuche stimmen grösstentheils überein; aber in den politischen Verhältnissen beider Nationen zeigen sich wesentliche Verschiedenheiten, welche nur aus der Staatsgeschichte Ungarns und Siebenbürgens erklärt werden können.

Sowohl die Männer, als die Weiber unter den Seklern sind meistens von mittlerer Grösse, starkem und gedrungenem Körperbau. Ihre Gesichtszüge sind scharf gezeichnet, aber nicht unangenehm, ihre Hautfarbe ist bräunlich, das Haar grösstentheils schwarz. Wie alle noch unverdorbenen Gebirgsbewohner, erfreuen sie sich einer dauerhaften Gesundheit; Greise von hohem Alter sind unter ihnen nicht selten.

Der sittliche Charakter der Sekler hat sich, wenn man ihn gegenwärtig mit den Beschreibungen früherer Schriftsteller vergleicht, gegen ehemals

sehr verbessert. Forgach, Szamosközi und Wolfgang Bethlen führen bei jeder Gelegenheit laute Klagen über das Sittenverderbniss unter diesem Volke, die traurige Folge innerer Zerwürfniss, beständiger Kriege und Raubzüge und des Verfalls sittlicher und intellektueller Bildung, an welchen Uibeln Siebenbürgen seit der unglücklichen Schlacht bei Mohács litt, bis nach dem Szathmárerfrieden unter Österreichs milder und kräftiger Regierung wieder ruhige und glücklichere Zeiten begannen. „Der Sekler lügt, betrügt oder stiehlt“ (a' Székely vagy hazud, vagy tsal, vagy lop) war vor Zeiten ein allgemeines Sprichwort. Gegenwärtig ist es durch die bessere moralische Bildung der Nation verschollen, und die Ausweise der Gerichtsbehörden über bestrafte Verbrechen und Vergehen liefern ein vortheilhaftes Zeugniß für die Moralität der Nation im Ganzen.

Im Charakter des Seklers liegt viel Stárrsinn, dennoch ist er leicht lenkbar, wenn man ihn von der Seite des Ehrgeizes zu fassen weiss. Als Soldat verdient er besondere Auszeichnung; die drei Sekler Regimenter haben ihren Muth, ihre Uner-schrockenheit und ihren alten Kriegsruhm in den letzten Kriegen aufs neue durch vielfältige Proben bewährt.

Die Sekler sind arbeitsam, aber sie hängen bei ihren Beschäftigungen noch zu sehr an der Weise ihrer Vorfahren; es braucht viele Mühe sie zu überzeugen, dass man etwas besser machen könne, als es ihre Väter und Urväter gemacht haben.

Als ein grösstentheils armes Volk sind sie auch an eine frugale Lebensart gewohnt. Ihre Lebensweise nähert sich mehr jener der stammesverwandten Ungarn, sie lieben Fleischspeisen mehr, als die Walachen, und sind nicht so sehr wie diese, an den Gebrauch des Mais (Kukuruz) gewohnt.

In der Beobachtung ihrer Religionsgebräuche sind sie sehr streng, besonders die katholischen Bewohner des Csiker Stuhls.

Die natürlichen Anlagen des Seklers sind gut, und sie haben für alle Fächer des Staatslebens treffliche und brauchbare Individuen geliefert. Die fortwährende Vermehrung der Volksschulanstalten, welche sich die Staatsverwaltung mit ununterbrochenem Eifer angelegen seyn lässt und an denen es in frühern Zeiten, besonders in den Seklerstühlen, bedeutend mangelte, gibt den Seklern immer ausgebreitetere Gelegenheit, ihre Bildungsfähigkeit zu benützen.

Den zweiten Haupttheil der Bewohner der siebenbürgischen Gränze bilden die Walachen, Abkömmlinge eines slavischen, von den gewaltigen Römern nach der Eroberung Daciens romanisirten Volksstammes.

Auch dieses Volk ist, im Ganzen genommen, von der Natur nichts weniger als stiefmütterlich ausgestattet, wenn gleich in einigen Ortschaften klimatische und Lokalursachen körperliche Gebrechen in grösserer Zahl hervorbringen. Wenn daher manche frühere Schriftsteller den Walachen beinahe als einen Auswurf der Natur charakterisiren, so ist dies nicht das Resultat vorurtheilsfreier Beobachtung, sondern leidenschaftlicher Verblendung. Dass im Ganzen unter den walachischen Bewohnern Siebenbürgens die Bildung noch nicht so weit vorgeschritten ist, als unter den übrigen Volksstämmen, dass daher die Folgen dieses Mangels noch häufig unter ihnen bemerkt werden, lässt sich nicht läugnen. Aber diess ist lediglich die Folge früherer Zeiten, während welcher die Geißel fortwährender Kriege und schauderhafter Verheerungen eisern und zerstörend auf dem Lande lastete. Auch hier wirkt die Regierung fortwährend für Beseitigung aller Hindernisse, und immer sichtbarer wird der Einfluss der stäts sich ver-

mehrenden Volksschulanstalten besonders unter den Gränzbewohnern.

Gewöhnlich ist der Walache von nicht sehr ansehnlicher Grösse, aber starkem, gedrungenem und nervichtem Körperbau. Die rauhe Lebensart, an welche er sich von der ersten Kindheit gewöhnen muss, härtet ihn ab und macht ihn fähig, körperliche Beschwerden leicht zu ertragen; Hitze und Kälte, Hunger und Durst duldet er in hohem Grade ohne nachtheilige Einwirkung auf seine Gesundheit. Sein Haar ist meistens dunkel und buschicht, die Gesichtszüge stark und sprechend im Ausdrucke heftiger Leidenschaften. Die Gesichtsbildung ist jedoch nichts weniger als unangenehm, und sowohl unter Männern als Weibern findet man oft Köpfe von vorzüglicher Schönheit. Sie reifen schnell zur Mannbarkeit und erreichen doch ein hohes, meistens rüstiges Alter. Im achtzehnten oder neunzehnten Jahre heurathet der Walache, und die Braut zählt meistens nicht über fünfzehn; Grossväter mit einigen dreissig Jahren sind daher nicht selten unter ihnen und die Vermehrung der Seelenzahl ist, besonders seit der allgemeinen Verbreitung der Schutzpökenimpfung, sehr beträchtlich.

Weniger günstig stellt sich im Ganzen der moralische Charakter der Walachen dar. Der gewaltige Druck, welcher Jahrhunderte hindurch auf ihnen lastete, der Mangel an religiöser, moralischer und intellektueller Bildung, der erst jetzt nach und nach vor den rastlosen Bestrebungen der Staatsverwaltung zu schwinden beginnt, hat auch auf den Charakter der Walachen im Ganzen die gewöhnlichen Folgen gehabt.

Starke Leidenschaften, denen der Zügel der Sittlichkeit fehlt, äussern sich bei ihnen oft auf verderbliche Weise. Zorn und Rachsucht haben oft bei ihnen zerstörende Folgen, besonders wenn der Trunk ihre Reizbarkeit erhöht, dem sie im Ganzen stark ergeben sind.

Der Walache ist im Ganzen genommen, nicht sehr thätig und arbeitsam. Seine Bedürfnisse sind nicht gross und er ist gewohnt sich beinahe alles, was er im Hause und zu seiner Wirthschaft braucht, selbst zu verfertigen. Die Besorgung der innern Hausangelegenheiten, die Verfertigung der Kleidung für die ganze Familie ist das Geschäft der Weiber, die noch ausserdem bei den Feldarbeiten hilfreiche Hand leisten. Der Mann beschäftigt sich mit den schwere-

ren Verrichtungen des Feld- und Weinbaues und zieht mit seinen Heerden auf die Gebirgsweide, oder geht in den Wald um Holz zu fällen und einfache Holzarbeiten zum eigenen Bedarfe oder zum Verkaufe zu verfertigen. Die Industrie ist bei ihnen noch in der ersten Kindheit.

In der Beobachtung ihrer Religionsgebräuche sind die Walachen sehr streng, dabei aber auch abergläubisch im hohen Grade. Dieses ist hauptsächlich eine Folge der mindern Bildungsstufe, auf welcher die geringere Geistlichkeit noch dermalen steht. Auch hier ist die Staatsverwaltung ununterbrochen bemüht, den bestehenden Mängeln abzuhelfen und der höhere Klerus vereinigt seine Bestrebungen mit jenen der Regierung, deren Erfolg, besonders bei der Geistlichkeit des unirten Ritus, sich von Tag zu Tage mehr entfaltet.

Die Wohnungen der Walachen sind selten geräumig oder gemächlich. Ihre Häuser sind gewöhnlich aus Lehm oder Holz, selten aus Bruchsteinen oder Ziegeln erbaut. Meistens haben diese Häuser nur ein Zimmer mit kleinen, wenig Licht verbreitenden Fenstern, woran sich dann noch eine Küche und ein Bakofen befinden. Die Ställe und sonstigen Wirth-

schaftsgebäude sind fast durchgehends niedrig und unreinlich. In den Höfen der Gränzer findet man jedoch meistens Scheunen, und die gewöhnlichen, aus Ruthen geflochtenen, auf einigen Pfählen über die Erde erhobenen Körbe zur Aufbewahrung des Mais (Kukuruz.)

Auch die innere Einrichtung dieser Wohnungen ist sehr einfach. Sie besteht aus den Betten der Familie, nämlich aus Strohsäcken, Kotzen, und nach dem Wohlstande des Hausherrn, auch wohl aus Federbetten und Kissen, die mit farbig ausgenähten Überzügen geziert sind, und bei ihnen einen Hauptgegenstand des Luxus ausmachen. Ausser diesen Möbeln findet man gewöhnlich noch einen einfachen Tisch, ein paar hölzerne mit groben Blumenzierrathen bemalte Truhen, worinn sie ihre Kleider und übrigen Habseligkeiten verwahren, einige Schüsseln, Teller, Krüge und Gläser, die auf Stellen an der Wand aneinander gereiht sind, und schlecht geklekste griechische Heiligenbilder an die Wand geklebt, oder in grob geschnitzte Rahmen eingefasst, vor welchen bei den Vermöglichern noch eine Lampe von gefärbtem Glase angebracht ist. Die Fenster sind, statt des Glases, meistens nur mit Blasenhäuten überzogen.

Die Nahrung der Walachen ist sehr einfach, der Mais (Kukuruz) macht den Hauptbestandtheil derselben aus. Sie bereiten aus dem Mehle dieser Getreidegattung einen dicken Brei, die Polenta der Italiäner, bei ihnen Mamaliga genannt, und aus eben diesem Mehle backen sie auch grösstentheils ihr Brod, oder vielmehr eine Art dünner Kuchen (Malai) welche, frisch gebacken, gut schmecken, aber schnell für nicht daran gewohnte Gaumen ungeniessbar werden. Ausser dem Mais nähren sie sich noch vorzüglich von Milch, Käse, Speck, Zwiebeln, wie auch von Gemüse und Hülsenfrüchten, welche letztere sehr einfach zubereitet werden. Fleisch essen sie wenig, auch beobachten sie die durch die griechische Kirche vorgeschriebenen Fasttage sehr streng, und enthalten sich während derselben aller thierischen Nahrungsmittel. Wein und Brantwein lieben sie sehr, welche letzteren sie aus Weinhefen, Getreide und besonders aus Pflaumen sehr häufig bereiten.

Als Soldat verdient der walachische Gränzer eben so, wie der Sekler, Auszeichnung. Sein abgehärteter Körper, seine geringen Bedürfnisse machen ihn zur Ertragung der Kriegsbeschwerden vorzüglich geeignet. Seinen Offizieren, welche ihn seinem Charakter gemäss zu behandeln wissen, ist der Walache

mit eisérner Anhänglichkeit zugethan und folgt ihnen unbedingt. Persönlicher Muth, verbunden mit gewichtiger, durch harte Arbeit gestählter Körperkraft, und Gewandtheit machen ihn zu einem tüchtigen, dem Feinde gefährlichen Krieger.

Die Zahl der wenigen Ungarn, welche zur siebenbürgischen Gränze gezogen wurden, ist im Ganzen so unbeträchtlich, und sie sind, ihrer Lebensart und ihrem Charakter nach, den Seklern so ähnlich, dass es nicht nöthig ist, besonders von ihnen zu sprechen.

§. 5.

Verschiedenheit der Bewohner nach ihrer Religion.

Die siebenbürgischen Militair-Gränzer bekennen sich zu verschiedenen Religionen.

In den Bezirken der beiden Walachen Regimenten herrscht die griechische Religion. Bei dem ersten dieser Regimenten, welches auch unter den zu demselben gezogenen Ungarn mehrere Reformirte zählt, steht die Zahl der Uniten und Disuniten im Verhältniss wie 2 zu 1, bei dem zweiten hingegen machen

die Disuniten nur ungefähr ein Sechstheil der Bevölkerung aus.

Die Gränzer des ersten Sekler Regiments sind, mit sehr wenigen Ausnahmen, durchgehends römisch-katholisch, jene des zweiten grösstentheils reformirt; der kleinere Theil ist der römisch-katholischen und unitarischen Religion zugethan.

In dem Sekler Hussaren Regimente, welches durch die ganze siebenbürgische Militair-Gränze, mit Ausnahme des Bezirks des zweiten Walachen Regiments vertheilt ist, findet man Bekenner aller fünf oben angeführten Religionen.

Im Jahre 1850 zählt man im Bezirke:

	Römis. katho- liche.	Grie- chisch unirte.	Grie- chisch nicht u- nirte.	Prote- stanten und U- nitarer.	Zu- sam- men.
Des 1. Sekl. I. R.	39,463.	43.	11.	32.	39,549.
- 2. — —	11,957.	46.	300.	22,956.	35,259.
- 1. Wal.	266.	18,108.	9,545.	922.	28,891.
- 2. — —	202.	28,748.	5,810.	115.	34,875.
- Sekl. Huss.	12,655.	5,422.	2,629.	8,781.	29,487.
<hr/>					
Zusamm.	64,543.	52,367.	18,345.	32,806.	168,061.

§. 6.

Naturproducte des Pflanzenreichs.

A. Ackerbau.

In Hinsicht auf die Fruchtbarkeit des Bodens ist die Lage der siebenbürgischen Militär-Gränze, im Ganzen genommen, nicht die vortheilhafteste.

Die Producte des Ackerbaues sind: Weizen, Halb- oder gemischte Frucht (Weizen und Rocken) Rocken, Spelt, Gerste, Mais (Kukuruz), Hafer, Hirse, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken und Kartoffeln.

Den stärksten Weizenbau haben das Seklerhusarn, und das zweite Sekler Infanterie Regiment, welches letztere in dem fruchtbaren Háromszéker Stuhle auch die wohlhabendsten Landwirthe zählt.

Der Bau der Halbfrucht ist, wie überhaupt [in Siebenbürgen, unter allen Getreidearten, mit Ausnahme des Mais, am bedeutendsten; auch Rocken wird in beträchtlicher Menge gebaut. Das Erzeugniss an Spelt ist nur gering.

Der Anbau der Gerste wird in den drei Sekler Regimentsbezirken stark betrieben, weniger bei den

beiden Walachen Regimentern. Bedeutender ist bei den letztern Regimentern die Haferärnte, aber doch ist im Ganzen die Procreation an Hafer im Seklerlande grösser. Dagegen übertreffen die Walachenregimenter in der Ausbreitung des Maisbaues, des Hauptbestandtheiles ihrer Nahrung, die Sekler weit, bei denen besonders in den hochliegenden Thälern der Csik und Gyergyó, die Aernte dieser Getreidegattung nur unbedeutend ist.

Der Kartoffelbau ist in dieser Militairgränze noch immer im Zunehmen, und die erzeugten Kartoffeln sind, so wie beinahe durchgehends in Siebenbürgen, sehr wohlschmekend. Ungeachtet aber der Gränzer die grossen Vortheile endlich einzusehen anfängt, welche er von dieser so nützlichen Pflanze zu erwarten hat, so braucht es doch genaue Aufsicht, und mitunter auch wohl Strenge von Seiten der Offiziere, um den Bau derselben nach und nach mehr emporzubringen.

Hülsenfrüchte, welche besonders für die Walachen, während ihrer so häufigen Fasttage, ein unentbehrliches Nahrungsmittel sind, werden verhältnissmässig noch in viel zu geringer Menge angebaut, und die grössere Ausbreitung ihres Anbaues verdient besondere Berücksichtigung.

Der Flächeninhalt des gesammten Ackerlandes in der siebenbürgischen Militärgränze betrug im Jahre 1830 :

Joche zu 1600 Quadr. Klafter.

Beim	1-te Klasse.	2. Klas.	3. Klas.	4. Klas.	Zusam.
1. Sekl. In. R.	—	<u>600</u>	<u>118</u>	<u>400</u>	<u>1118</u>
		1600	1600	1600	1600
			7018	21,261	28,279
2. — — —	<u>1000</u>	<u>700</u>	<u>900</u>	<u>450</u>	<u>100</u>
	1600	1600	1600	1600	1600
	4654	5175	8891	41,508	27,230
1. Wal. —	<u>800</u>	<u>770</u>	<u>194</u>		<u>164</u>
	1600	1600	1600		1600
	4443	4023	9729	4282	19,478
2. — — —	<u>800</u>	<u>1204</u>	<u>1041</u>	<u>450</u>	<u>205</u>
	1600	1600	1600	1600	1600
	463	8310	42,354	3978	24,804
Seklerhuss. R.		<u>650</u>	<u>850</u>	<u>1150</u>	<u>1050</u>
		1600	1600	1600	1600
	3780	2972	9089	7775	23,617
<hr/>					
Zusammen.	<u>1000</u>	<u>724</u>	<u>1503</u>	<u>1150</u>	<u>1177</u>
	1600	1600	1600	1600	1600
	40,041	20,482	47,079	45,805	123,409.

Nach einem fünfjährigen Durchschnitte besteht das jährliche Erträgniss in

Winterfr. Sommerfr. Zusamm.

Beim	Presburger - Metzen.		
1. Sekl. Inf. Reg.	49,658-1½.	83,177-1½.	132,835-2½.
2. — — —	71,289-4½.	93,308-4½.	164,597-3½.
1. Wal. — —	38,765-1½.	55,752.	94,517-1½.
2. — — —	4,918-2½.	86,967-1½.	91,885-2½.
SeklerHussar.—	60,544-1½.	79,020-4½.	139,565.
<hr/>			
Zusam.	225,175-4½.	398,246-2½.	623,422-1½.

Nimmt man nun, nach einem nicht zu grossen Maassstabe an, dass jeder der 168,061 Gränzbewohner, Erwachsene und Kinder in gleichem Verhältnisse angenommen, jährlich vier Metzen $\frac{1}{2}$ zu seiner Nahrung bedürfe, so beträgt diess für ein Jahr — — — 672,244 Metzen.

Hierzu die Erforderniss zur Aussaat mit — — — 184,731. —

So bedarf die siebenbürgische Militär - Gränze jährlich an Nahrungsfrüchten — 856,975. —

Hält man dagegen den jährlichen Durchschnittsertrag mit 623,422 1½. —

So zeigt sich ein Abgang von — — — 233,552-4½. Press-

bürger Metzen, welchen sich die Bewohner der siebenbürgischen Militär-Gränze durch andere Erwerbszweige aus dem benachbarten Provinzialgebiete, aus der Moldau und Walachei verschaffen müssen.

Der Ackerbau steht in der siebenbürgischen Militär-Gränze bei weitem noch nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit, welche er, ungeachtet der eben nicht besonders guten Beschaffenheit des Bodens, erreichen könnte.

Bei dem ersten Walachen Regimente sind die Aecker in zwei Kalkaturen getheilt wovon immer die eine ein Jahr lang brachliegt. Der Boden ist grösstentheils so mager, dass er alle Jahre gedüngt werden muss, weil man sich sonst nur eine kümmerliche Aernte versprechen kann. Allein bei der Armuth vieler Gränzfamilien und den bestehenden Gebrechen der Viehzucht, welche später werden berührt werden, ist die jährliche Düngung bei einem grossen Theile der Felder unmöglich. Die nahe am Gebirge wohnenden Gränzer düngen ihre Gründe durch den Mist des darauf überwinternden Viehes und erhalten sich überhaupt meistens durch die Viehzucht, da ihr Ackerbau nur unbedeutend ist.

Die Ackerwerkzeuge sind bei diesem Regimente;

so wie auch bei den übrigen, die in Deutschland gebräuchlichen, mit einigen, durch die Verschiedenheit des Bodens nöthig gemachten Abänderungen. Zum Ziehen des Pfluges werden, bei der grossen Härte des Bodens und bei der gewöhnlichen Schwäche des Viehes, durchaus vier Zugthiere erforderlich.

Bei dem zweiten Walachen Regimente ist, in Hinsicht auf die Bestellung der Felder, das nämliche zu bemerken.

Bei dem ersten Sekler Regimente sind die Aecker ebenfalls in zwei Kalkaturen abgetheilt, von welchen jedes Jahr eine brach liegt. Die Aussaat wechselt auf folgende Art: in dem Jahre, in welchem der Acker gedüngt wird, bebaut man ihn mit Gerste; das zweite Jahr hindurch liegt er brach; im dritten Jahre wird Waizen gesät: das viertē Jahr ist Brache; im fünften sät man Rocken; lässt im sechsten den Acker brach, baut im siebenten Hafer, und nach der Brache im achten Jahre, beginnt diese Reihenfolge von neuem.

Im Durchschnitte werden die Aecker dieses Regimentsbezirktes nur alle vierzehn Jahre einmal gedüngt, manches schlechtere Feld auch öfter, je nach-

dem der Eigenthümer grösseren oder geringeren Vorrath an Dünger hat.

Am besten in der siebenbürgischen Militär-Gränze steht noch der Ackerbau im Bezirke des zweiten Sekler Infanterie Regiments; allein auch hier geschieht die Düngung der Felder zu selten, meistens erst im neunten Jahre. Übrigens wird in diesem Bezirke der Boden gut bearbeitet, und zur Wintersaat dreimal, zur Sommersaat aber zweimal ungeackert.

Die Hauswirthe des Seklerhussarn Regiments richten sich in Ansehung des Ackerbaues nach den Gränzern jenes Infanterie Regiments, in dessen Bezirke sie ansässig sind.

B. Weinbau, Bier, Branntewein.

Weinwachs haben von den siebenbürgischen Gränz Regimentern nur das erste Walachen und das Sekler Hussarn Regiment. Der Flächeninhalt der Weingärten betrug im Jahre 1830 beim ersten Walachen Infant. Regi. — — 3491 Achtel, beim Sekler Hussarn Reg. — — 747 17/20. —

~~~~~  
Zusammen 4239 17/20. —

Das Erzeugniß ist nicht sehr beträchtlich; es beläuft sich, nach einem fünfjährigen Durchschnitte bei dem ersten dieser beiden Regimenter jährlich auf 18,040 Siebenbürger (3068 N. Öster.) und bei dem letztern auf 6643 Siebenbürger (1328 3/5 N. Öster.) Eimer.

Der Wein ist gut, wird aber von den Gränzern nicht aufbewahrt, sondern grösstentheils bis zur nächsten Lese ausgetrunken, und nur wenig davon verkauft.

In den übrigen drei Regimentsbezirken ist weder Boden, noch Klima dem Weinstocke günstig. Der Wein, welchen man in denselben verbraucht, wird grösstentheils aus der Moldau und Walachei eingeführt, weil der Siebenbürger Wein mit dem Frachtlohn bis in diese Gegenden im Allgemeinen zu hoch zu stehen kömmt.

Bier wird in den vorhandenen Bräuhausern jedoch nicht von besonderer Qualität, und meistens nur zum Verbräuche im Orte selbst und der unmittelbaren Nachbarschaft gebraut. Nur das Bräuhaus in Orláth (1. Wal. Regim.) macht hiervon eine vortheilhafte Ausnahme, und das daselbst erzeugte, vor-

zöglich gute Bier wird auch in bedeutender Menge in das benachbarte Provinziale verführt.

Die Gränzerinnen in Háromszék (2. Sekler Reg.) kochen auch häufig zum eigenen Gebrauche in ihren Häusern eine schlechte Dünnbiergattung.

Kornbranntewein wird in fruchtbaren Jahren, besonders in der Seklergränze, in grosser Menge, sowohl zum eigenen Gebrauch, als zum Verkaufe erzeugt. Ein grosser Theil der Einwohner von Kézdi-Vásárhely (der Staabsstation des 2. Sekler Inf. Regiments) nährt sich von diesem Erwerbszweige durch Verkauf des erzeugten Brannteweins und Mastung des Borstenviehes mit den Hefen.

Pflaumenbranntewein (Slivowiz, Szilvórium) wird ebenfalls in ergiebigen Jahren aus dieser Obstgattung, welche man unter allen andern in der siebenbürgisehen Militär-Gränze am häufigsten kultivirt, in bedeutender Menge erzeugt.

Wacholderbranntewein (Fenyőviz) ist eines der vorzüglichsten Produkte der Csik (1. Sekl. Inf. Regiment) wo die Wacholderstaude häufig wächst, und wird im ganzen Lande gesucht und versendet. Die Bewohner der Ortschaften Szent László und Ma-

defalva (1. Sekler Inf. Regim.) bereiten auch aus diesen Beeren das ätherische Wacholderöl (oleum juniperi) in bedeutender Menge.

### C. Garten und Handelskräuterbau, Färbestoffe, Gärbe und Medizinalstoffe u. s. w.

Der Gartenbau ist unter allen Wirthschaftszweigen in der siebenbürgischen Militärgränze noch am weitesten zurück. Von Kultur und Veredlung der Obstsorten und sonstigen Gartenprodukte findet man in den ärmlichen Hausgärten der Gränzer nur selten eine Spur,

Nur auf die Pflege der zur Branntweinbereitung verwendet werdenden Pflaumengattungen wendet der Gränzer noch einige Sorgfalt.

Indessen ist zur fortschreitenden Verbesserung dieses Wirthschaftszweiges durch die Errichtung einer Obstbaumschule bei dem Sekler Erziehungsinstitute zu Kézdi-Vásárhely ein guter Grund gelegt, aus welcher jährlich eine bedeutende Anzahl veredelter junger Bäume an die Gränzer theils unentgeltlich vertheilt, theils zu geringen Preisen verkauft werden. Auch mehrere Offiziere, Geistliche und Schulbeamte

verwenden sich mit lobenswerthem Eifer für die Verbesserung des Gartenbaues.

Hanf und Flachs wird in ziemlicher Quantität erzeugt, aber auf Kultur und Zubereitung derselben verwendet der Gränzer noch viel zu wenig Mühe, woher es dann kömmt dass beide Artikel an Menge und Güte noch weit zurück stehen. Das jährliche Erträgniss beläuft sich ungefähr auf 13,000 Centner.

Tabak wird von den Gränzern in ziemlicher Menge, und besonders in einigen Gegenden des Fogarascher Distrikts und Háromszéker Stuhls auch von vorzüglicher Güte gebaut. Der grösste Theil wird jedoch in der Gränze selbst verbraucht, und nur wenig auf den benachbarten Emporien zu Markte gebracht.

Mohn pflanzen besonders die Sekler, welche ihn häufig zu Speisen verbrauchen, ziemlich viel.

Von einheimischen Färbestoffen gebrauchen die Gränzer vorzüglich folgende.

Zum Schwarzfärben. Erlenrindē mit einem Zusatze von Alaun oder dem Schlammē der Sauerquellen. Man bedient sich dieser Farbe gewöhnlich

zur Bereitung des schwarzen Landtuches (Széke) und zum schwarzfärben der Leinwand.

Birkenblätter mit einem Zusatze von Alaun.

Zum Blaufärben die Rinde der Esche (*Fraxinus excelsior*) und der Heidelbeeren (*vaccinium myrtillus*.)

Zum Grünfärben. Die Blätter des Glaskrauts, Hartkopfs (*Zsoltina*, *parietaria officinalis*) geben, in Wasser gekocht, eine schöne dunkelgrüne Farbe, welche die Seklerinnen zum Färben der Leinwand benützen. Ausserdem trifft man noch von zum grünfärben geeigneten Pflanzen häufig an: das Kreuzkraut (*Senecio jacobæa*) die Sumpfskabiose (*Scabiosa succisa*) das Tollkraut (*Atropa bella donna*) und den Liguster (*Ligustrum vulgare*.)

Zum gelbfärben: die Rinde des wilden Apfelbaumes und die Blätter des Glaskrauts mit Alaun versetzt, die Rinde des Hagedorns (*cratægus oxyacantha*); die Rinde des Berberizenstrauches (*berberis vulgaris*). Die Gränzerinnen bedienen sich dieser vier Mittel zum Färben des rohen Garnes sowohl, als der fertigen Leinwand.

Ausserdem finden sich von gelbfärbenden Pflan-

zen noch häufig: der glatte Wegdorn (*Rhamnus frangula*) die Dotter - oder Schmalzblume (*caltha palustris*), die Färberscharte (*Serratula tinctoria*) die Lorberweide (*Salix pentandria*) der Ginster (*genista tinctoria*) das Johanniskraut oder gemeine Hartheu (*hypericum perforatum*).

Zum roth färben: Der Dosten, gemeine Wohlgemuth (*origanum vulgare*: Szinfü). Die Blätter, an der Sonne gedörst, zu Pulver gestossen, und mit den ebenfalls pulverisirten Blättern des wilden Apfelbaums gemischt, in Wasser geweicht, geben eine schöne hellrothe Farbe. Die Gränzerinnen färben damit die gesponnene Schafwolle, ehe sie verarbeitet wird, auch bedienen sich die Armenier dieser Mischung zum rothfärben des Korduans.

Von rothfärbenden Pflanzen finden sich auch häufig: Rötheartiges und gelbes Labkraut (*gallium rubioides et gallium verum*); die Flachsseide (*cuscuta europæa*), der Sauerampfer (*rumex acetosa*) die Tormentille (*tormentilla erecta*.)

Braun färben die Gränzer mit der Rinde der Weissbirke und den Blättern des Wohlgemuths.

Als Gerbematerial wird vorzüglich die Eichen-

rindē verwendet, mit welcher, besonders im 2. Sekl. Regimentsbezirke ein bedeutender Handel nach Kronstadt und Kézdi-Vásárhely getrieben wird. An Knopfern dagegen ist das Erzeugniss nicht bedeutend.

Der Erlenrinde bedienen sich die Gränzer vorzüglich zur Zubereitung ihrer Bundschuhe (Opintischen, Botschkoren.)

Das Gelbholz (Skumpie, Gärbersumach, *rhus cotinus*) ein Gärbestoff, für welchen Tausende in die türkischen Provinzen gehen, wächst wild in mehreren Gegenden des Hatzeger Thales, und könnte ohne Mühe in grosser Quantität erzeugt werden, so wie der Essigbaum (Gärberbaum, *Rhus coriaria*) dessen Anbau der reformirte Pfarrer Benk ő, zu Kőzép Ajta im 2. Sekler Regimentsbezirke, mit dem besten Fortgange begann, und über dessen Benützung er eine kleine Schrift in ungarischer und deutscher Sprache (1796) herausgab.

Ausser den angeführten Pflanzenstoffen, werden auch noch die Tormentillwurzel (*tormentilla erceta*) und die Bärentraube (*arbutus uva ursi*) zum Gärben benützt.

An Medizinalpflanzen liefert die sehr rei-

ehe und mannigfaltige Flora Siebenbürgens auch in den Militärgränzbezirken eine bedeutende Ausbeute, aber Niemand macht aus dem Aufsuchen derselben ein eigenes Geschäft.

#### D. Wiesen und Futterbau.

Das Missverhältniss zwischen dem Futtererzeugniss und dem Viehstande in der siebenbürgischen Militärgränze ist sehr bedeutend. So lange noch dem Siebenbürger überhaupt, und folglich auch dem Gränzer, das Hilfsmittel übrig bleibt, seine Heerden gegen eine sehr mässige Abgabe in den fetten Triften der Moldau und Walachei überwintern zu lassen, äussert dieses Missverhältniss, welches nicht nur in der Gränze, sondern auch in den meisten Gegenden des ganzen Grossfürstenthums herrscht, seine ungemein schädlichen Folgen nur in geringerem Maasse. Sollte aber einst, durch was immer für Ursachen, der Gebrauch dieses für Siebenbürgen so unumgänglich nöthigen Aushilfsmittels sehr erschwert, oder wohl gar unmöglich gemacht werden, so müsste in den Verhältnissen der Viehzucht dieses Landes nothwendig eine gänzliche Umgestaltung erfolgen.

Der Flächeninhalt der Wiesen in der siebenbürgischen Militär-Gränze betrug im Jahre 1830:

J o e h e :

| Beim          | 1.Klass.    | 2.Klass.    | 3.Klass.    | 4.Klass.    | Zus.        |
|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1.Sekl. I.R.  | —           | —           | <u>1058</u> | <u>1100</u> | <u>558</u>  |
|               |             |             | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               |             |             | 2673        | 13,929      | 16,603      |
| 2. — —        | <u>400</u>  | <u>300</u>  | —           | <u>1250</u> | <u>280</u>  |
|               | <u>1600</u> | <u>1600</u> | —           | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               | 328         | 957         | 1684        | 2,983       | 5950        |
| 4.Wal.—       | <u>909</u>  | <u>741</u>  | <u>733</u>  | <u>1412</u> | <u>595</u>  |
|               | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               | 1604        | 2563        | 2402        | 337         | 6958        |
| 2. — —        | <u>1232</u> | <u>764</u>  | <u>951</u>  | <u>589</u>  | <u>656</u>  |
|               | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               | 214         | 4912        | 12,232      | 2656        | 20,016      |
| Seklerhussar. | <u>100</u>  | <u>500</u>  | <u>405</u>  | <u>1000</u> | <u>400</u>  |
|               | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               | 1123        | 603         | 2370        | 3525        | 7622        |
| <hr/>         |             |             |             |             |             |
| Zusamm.       | <u>1047</u> | <u>705</u>  | <u>1522</u> | <u>881</u>  | <u>949</u>  |
|               | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> | <u>1600</u> |
|               | 3270        | 9036        | 21,359      | 23,483      | 57,150      |

Der Flächeninhalt der Hutweiden kann nicht angegeben werden, da dieselben nicht ausgemessen sind, und sie auch die Gränzer in den meisten Orten nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit den unter ihnen vermischten Provinzialisten benützen.

An Heu erzeugt nach einem fünfjährigen Durchschnitt jährlich

| Das |                       | Centner    |
|-----|-----------------------|------------|
| —   | 1. Sekler Inf. Regim. | — 493,202. |
| —   | 2. — — —              | — 82,465.  |
| —   | 1. Walach. — —        | — 86,387.  |
| —   | 2. — — —              | — 176,828. |
| —   | Seklerhussar. —       | — 77,764.  |

Zusammen: 616,449.

Wenn man den Zustand der Wiesen in der siebenbürgischen Militair-Gränze betrachtet, welche ohne alle Nachhilfe von Seiten der Kunst und des Fleisses blos der Natur überlassen werden, so leuchtet es von selbst ein, dass die Futtererzeugung durch zweckmässige Benützung der Wiesen, der ungemein grossen Hutweiden und der Brachfelder, leicht auf das fünffache des dermaligen Quantums, und wohl noch höher gebracht werden könnte.

Es ist nicht zu läugnen, dass, vorzüglich in den Sekler Regimentsbezirken, Verfassung und alte angeerbte Gewohnheiten, besonders aber die fast durchgängige Vermischung der Gränzer mit Provinzialisten, solchen Verbesserungen sehr bedeutende Hindernisse in den Weg legen. Allein in dem geschlossenen, pur militairischen Bezirke des zweiten, in den ungemischten Ortschaften des ersten Walachen Re-

giments lassen sich ohne Zweifel folgenreiche Versuche dieser Art anstellen, und vielleicht würde dann bei den übrigen Gränzern nach und nach die Macht des Beispiels das Vermögen, was durch positive Anordnungen und Zwang nie bewirkt werden könnte.

Die Wiesen werden dormalen noch in der siebenbürgischen Militair-Gränze, wie bereits gesagt worden ist, beinahe ganz der Natur überlassen, das Vieh weidet zu lange auf denselben, wodurch die besten und zarteren Futterkräuter gehindert werden sich zu bestocken und zu versamen, und am Ende nach einigen Jahren ganz ausgehen, so dass nur die schlechteren, zur Nahrung des Viehes weniger dienlichen Grasarten fortkommen. Selten kömmt ein anderer Dünger auf die Wiesen als der Mist des darauf weidenden Viehes. Statt sie öfters zu mähen und folglich auch möglichst auf Grummet zu benutzen, wird häufig nur einmal, höchstens zweimal im Jahre gemäht. Die wenigsten Wiesen werden rein gehalten, oder durch Umreissen verbessert, und auch mit der Bewässerung derselben wissen die Gränzer nicht recht umzugehen, oder unterlassen dieselbe wohl ganz und gar.

Der Anbau der Futterkräuter ist in dieser Mili-

tär-Gränze beinahe ganz unbekannt. Jedoch lassen die praktischen Versuche mit dem Anbau des Klees, welche auf Kosten der Staatsverwaltung eingeleitet, worden, auch hierin bedeutende Fortschritte erwarten.

Von den Nachtheilen der Hutweiden hier weitläufig zu sprechen, wäre überflüssig, denn sie sind von allen vernünftigen Landwirthen allgemein anerkannt. Es ist erbärmlich zu sehen, wie das Vieh auf den von Natur unfruchtbaren, zerstampften, aufgewühlten, von der Sonne ausgedorrtten Plätzen umher irrt, von der Hize versengt, von Insekten gequält, kaum hin und wieder ein einzelnes Hälmchen zur Nahrung findend, und oft matter und hungrierer nach Hause zurückkehrt, als es auf die Weide getrieben wurde.

### E. Waldkultur.

Im Ganzen genommen, ist allerdings in den Bezirken der siebenbürgischen Gränz Reg. Holz im Überflusse vorhanden. Allein demungeachtet herrscht in manchen einzelnen Gegenden derselben wirklicher Holz-mangel, weil der grösste Theil der Waldungen in unwegsamem Gebirgen liegt und besonders zur Benützung auf Bau- und Brennholz entweder gar nicht,

oder doch nur mit vielen Schwierigkeiten geeignet ist, und die nähern, zugänglichen Waldungen durch sorglose, unregelmässige Benützung, mitunter wohl auch durch absichtliche Verwüstung, grossentheils so zu Grunde gerichtet sind, dass sie theils gar keine, theils nicht hinlängliche Ausbeute liefern.

Der Flächeninhalt der Waldungen in der siebenbürgischen Militär-Gränze kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, theils, weil nur wenige Strecken derselben bisher wirklich ausgemessen sind, theils auch, weil viele Waldungen den Gränzern der gemischten Ortschaften gemeinschaftlich mit den Provinzialbewohnern gehören.

Um eine Übersicht des Waldwesens in der siebenbürgischen Militär-Gränze zu geben, ist es nöthig von dem Zustand desselben in dem Bezirke eines jeden der vier Gränz Infanterie Regimenter besonders zu sprechen. Von dem Hussarn Regimenter wird es nicht erforderlich, besondere Erwähnung zu machen, da es grösstentheils in den Bezirken der Infanterie zerstreut liegt.

Bei dem ersten Sekler Infanterie Regimenter bestehen die sehr weitläufigen in der Konskription vom

Jahre 1783 mit einer Länge von 162 3/4 und einer Breite von 75 Stunden angesetzten Waldungen, grösstentheils aus Gebirgsstrecken von sehr beträchtlichem Umfange, die entweder gar nicht oder nur mit grosser Beschwerlichkeit zugänglich sind. Der bedeutendste Theil derselben besteht aus Nadelholz, nämlich Tannen, Fichten und Kiefern, in den Laubholzwaldungen findet man Eichen, Rüster, Buchen, Birken, Eschen und Erlen.

Die Waldungen sind in diesem Regimentsbezirke nirgends in Schläge eingetheilt, auch wird weder Holz ausgesät, noch nachgepflanzt. Sie stehen grösstentheils den vermischt wohnenden Gränzern und Provinzialisten zur freien Benützung offen, nur wenige Dörfer haben die in ihrer Nähe gelegenen Waldungen verboten, um daraus im Winter, wenn hoher Schnee und schlechte Wege die weiter entfernten Gebirgswälder beinahe unzugänglich machen, das erforderliche Brennholz mit leichterer Mühe beiführen zu können.

Ausser dem Bau- und Brennholze, welches jede Gemeinde für sich bedarf, führen noch die Kászoner Brennholz in den zweiten Sekler Regimentsbezirk nach Kézdi-Vásarhely. In der Csik sind zu Mene-

ság, Csitso, Mádefalva, Dánfalva und Szent Domo-  
kos Sägemühlen, und die daselbst geschnittenen Bret-  
ter werden nach Kronstadt und in die Háromszék ver-  
führt. Die Rákoser verfertigen Dachschindeln zum  
Verkaufe. In der Gyergyó sind zu Tekerőpatak, Szent  
Miklós, Killyenfalva, Ujfalu, Csomafalva, Alfalu,  
Dittro und Remete Sägemühlen, und die auf densel-  
ben geschnittenen Bretter werden auf der Marosch  
weiter ins Land und sogar bis nach Ungarn versen-  
det. Überdiess verführen die Gränzer auch noch Flös-  
se, Balken, Dachsparren und Tannenäste zu Wein-  
und Zaunpfählen. Durch den Verkauf dieser Artikel,  
welcher einen jährlichen Gewinn von 12 bis 15,000 f.  
abwirft, erwerben sie sich die nöthigen Summen zum  
Ankauf jener Bedürfnisse, die ihnen ihr karger Boden  
nicht liefert.

Die Waldungen könnten in diesem Regiments-  
bezirke nur durch eine mit dem Provinziale gemein-  
schaftlich einzuführende Waldordnung und aufzu-  
stellende Waldhüter besser erhalten werden. Auch  
ihre Benützung liesse sich auf einen weit höhern Grad  
der Ergiebigkeit bringen, wenn die bei hohem Was-  
serstande im Frühjahre, und bei anhaltendem Regen-  
wetter auch zu andern Jahreszeiten schiffbare Marosch  
von den Felsenstücken und Steinen gereinigt würde,

welche die Flössung auf derselben so sehr erschweren, und wenn man trachtete, auch den Altfluss von den vielen natürlichen und künstlichen Hindernissen zu befreien, welche der Schifffahrt auf demselben entgegen stehen.

Was über die Beschaffenheit der Waldungen, deren Behandlung und Benützung und die in denselben am häufigsten vorkommenden Holzarten von dem Bezirke des ersten Sekler Regiments gesagt worden ist, gilt im Ganzen auch von jenem des zweiten.

Eben so, wie in der Csik und Gyergyó, werden auch in den Waldungen dieses Bezirks, ausser dem Bau- und Brennholze zum eigenen Bedarf, auch noch diese beiden Holzgattungen nebst Brettern und Dachschildeln zum Verkaufe erzeugt, wodurch die Gränzer im Durchschnitte jährlich 7 bis 10,000 f. gewinnen. Von der Eichel- und Buchelmastung ziehen die Gränzer in Jahren, wo diese Früchte gedeihen, ebenfalls bedeutenden Nutzen, weil in den Waldungen dieses Bezirks die Eichen und Buchen weit häufiger sind, als in jenem des ersten Sekler Regiments. Auch hier kann nur einverständlich mit dem Provinziale eine bessere Konservation der Waldungen er-

zielt werden, wozu die neu erflossenen Gesetze über das Forstwesen die beste Hoffnung gewähren.

Die Waldungen des ersten Walachen Regiments, welche theils pur militärisch, theils im gemeinschaftlichen Besitze mit dem Provinziale sind, erstrecken sich, nach einer beiläufigen Schätzung, auf eine Länge von ungefähr 81 Stunden. Die Breite dieser einzeln, und oft mitten zwischen Provinzialwaldungen stehenden Waldstreken ist verschieden, von einer halben bis zu drei Stunden. Die am häufigsten vorkommenden Holzgattungen sind Tannen, Roth- und Weissbuchen; nebst diesen findet man auch Eichen, Birken, Ahorne, Erlen, Eschen, Haselsträucher und Krummholz. Ein grosser Theil dieser Waldungen kann gar nicht zur Benützung gebracht werden, theils, weil sie zu entlegen sind, theils, weil es die unwegsamem, steilen Höhen und tiefen Abgründe unmöglich machen.

Auch in diesem Regimentsbezirke sind weder die Waldungen in ordentliche Schläge eingetheilt noch wird Holz nachgesät oder gepflanzt, vielmehr bemüht man sich noch immer mehr Waldungen aus zurotten und zu Acker- oder Wiesenland umzuschaffen. Doch wird in den pur militärischen und selbst

auch in einigen der mit Provinziale gemischten Ortschaften ein Theil der Waldungen entweder ganz, oder doch wenigstens so weit in Verbot gehalten, das in denselben nur das nothwendigste Bauholz geschlagen werden darf.

Äusserst verderblich ist nicht nur in diesem Regimentsbezirke, sondern in allen waldigen Gegenden Siebenbürgens, die holzverwüstende Umzäunung der Häuser und Gärten, ja ganzer Feldgründe, mit Baumzweigen und Sträuchern. Diese Zäune werden nur äusserst schlecht, aber doch mit verschwenderischem Holzaufwande verfertigt, im Winter meistens verbrannt und sodann im Frühjahre wieder neu hergestellt, wobei oft die schönsten jungen Bäume zu Grunde gehen.

Zwei Fiskalwaldungen in diesem Regiments Bezirke, zu Hätzeg und Kudsir, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kompagnie Kommandanten, und aus denselben wird den Gränzern nur das benöthigende Brennholz angewiesen.

Diejenigen Gränzgemeinden, welche eigenthümliche Waldungen haben, können dieselben nach Belieben benützen. Ist hingegen die Waldung zum Al-

Iodium gehörig, so wird den Gränzern zwar auch das nöthige Bau- und Brennholz unentgeltlich angewiesen, die Mastung hingegen, wenn eine besteht, wird zum Besten des Proventenfonds an den Meistbietenden verpachtet.

In den pur militairischen Waldungen der Gränz Ortschaften des Fogarascher Distrikts sind grösstentheils noch andere Gränzzorte, welche an Holz Mangel haben zur Nützung zugetheilet. Diese erhalten aus den Waldungen blos das zu ihrem Gebrauche nöthige Bau- und Brennholz, nebst den Ruthen zu den Umzäunungen.

Die Waldungen werden von den Gränzern beinahe durchgehends nur auf Bau- & Brenn- und Zaunholz benützt; von diesen drei Holzgattungen wird auch jährlich eine ziemlich bedeutende Quantität im benachbarten Provinziale veräussert. Zwar beschäftigen sich auch die Bewohner einiger Ortschaften mit Verfertigung verschiedener Holzarbeiten, allein das Erzeugniss hieran ist nicht beträchtlich.

In der Hätzeger und Szunyogszéger Waldung sind Holzaufscher, und zwar in der ersteren einer mit 9 Gulden, in der letzteren aber vier, jeder mit

6 Gulden jährlichem Gehalte aus dem Proventenfonde angestellt. Die übrigen Gränzsortschaften bestellen aus ihrem Mittel Schellereu oder Halbinvaliden zur Aufsicht in den Waldungen, damit in den verbotenen Bezirken kein Waldfrevel geschehe. Diese Waldaufseher erhalten für ihre Mühe blos die Befreiung von Militair und Dorfsdiensten, dann für jedes Stück des gepfändeten Viehes einen Kreuzer. Die Kompagnie Kommanden führen die Oberaufsicht über die Waldungen ihres Bezirks.

So wenig, wie bei den übrigen Regimentern, ist auch in dem zweiten Walachen Regimentsbezirke der Flächeninhalt der vorhandenen Waldungen mit Bestimmtheit ausgemessen.

Die Holzgattungen, welche in diesen Waldungen am häufigsten vorkommen, sind Tannen, Fichten, Buchen, Eschen, Erlen und Birken. In geringerer Menge finden sich die Eiche, der Ahorn und der Rotheibenbaum (Tisza fa.) Forstmässig sind diese Waldungen nicht eingetheilt, und hier bestehen ebenfalls noch keine geregelten Anstalten zum Nachsäen und Nachpflanzen.

Ungeachtet in diesem Regimentsbezirke be-

trächtliche Waldungen vorhanden sind, gibt es doch in demselben mehrere Dörfer, welche an Holzung Mangel haben, und ihren Holzbedarf aus dem benachbarten Provinzialgebiete gegen baare Bezahlung oder vertragsmässige Arbeitsleistungen beziehen.

Die Gränzer benützen die Waldungen grösstentheils nur durch Fällung des für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Bau- und Brennholzes. — Die Borgoer erzeugen auch Bauholz, Bretter und Schindeln zum Verkaufe in dem benachbarten Provinzial Gebiete. Das Gesträuch wird zur Umzäunung der Felder und Gärten verwendet, auch dienen die jungen Aeste der Tannen und Fichten den Winter über öfters, bei eintretendem Futtermangel, zu einer die Wälder verwüstenden und dem Vieh doch wenig gedeihlichen Nahrung. Die Borstenviehmastung ist in den Wäldern dieses Regimentsbezirktes nur unbedeutend.

Das Allodium benützt die demselben eigenen Waldungen nur zu den Aerarial- und Allodial Bauführungen, und, mittels zweier Sägemühlen auch zur Erzeugung von Brettern, Pfosten, Latten und Schwärtlingen, wozu jährlich gegen 900 Klöße verwendet werden.

In den Waldungen dieses Bezirks sind drei Wald-  
aufseher mit 5 Gulden monatlichem Gehalt und fünf-  
zig Waldhüter, gegen Befreiung von den Gemein-  
diensten, aufgestellt. Dieses Waldpersonale ist un-  
mittelbar dem Regimentskommando, unter spezieller  
Aufsicht der Kompagniekommanden, untergeben, und  
in Ansehung seiner Dienstesobliegenheiten auf die  
Waldordnung vom J. 1781 verwiesen. Die Gränzer  
sind von der Entrichtung der für die verschiedenen  
Holzgattungen festgesetzten Walddtaxe befreit; Auswärtige jedoch, welche im Militärbezirke Holz fällen,  
sind dieselbe zu entrichten gehalten.

Ordentliche Holzkohlenerzeugungen bestehen  
nur im Bezirke des ersten Walachen Regiments zu  
Hätzeg für die Vajda-Hunyader Eisenwerke, dann zu  
Kudsir für das dortige Eisenwerk, und in jenem das  
zweiten Walachen Regiments zu Rodna für das dor-  
tige Bleibergwerk. In den übrigen Gegenden erzeu-  
gen sich die Dorfschmiede (grösstentheils Zigeuner)  
ihren Bedarf selbst in kleinen Quantitäten, ohne alle  
kunstmässige Vorrichtung.

### §. 7.

## Naturproducte des Thierreichs.

### A. V i e h z u c h t.

Ein Hauptnahrungszweig des siebenbürgischen

Gränzers ist, nach der Lage seiner Wohnplätze, die Viehzucht. Sie wird unter allen Zweigen der Landwirtschaft, von ihm am thätigsten betrieben, und, wenn man bloß nach der Zahl des Viehes urtheilen sollte, müsste man auf einen vorzüglich guten Stand derselben schliessen; denn es waren im Jahre 1830 vorhanden:

| Bei m                                                                  | Pferde  | Rind-<br>vieh | Ziegen<br>und<br>Schafe | Schwei-<br>ne. |
|------------------------------------------------------------------------|---------|---------------|-------------------------|----------------|
| 1. Sekl. Inf. Reg.                                                     | 2,144   | 19,830        | 20,387                  | 8,979          |
| 2. — — —                                                               | 4,589   | 14,725        | 10,393                  | 10,059         |
| 1. Wal.— —                                                             | 2,425   | 19,105        | 25,408                  | 8,904          |
| 2. — — —                                                               | 4,211   | 25,750        | 43,317                  | 8,124          |
| Seklerhuss. —                                                          | 3,671   | 15,696        | 17,802                  | 9,733          |
| Zusamm.                                                                | 17,040. | 96,106.       | 117,306.                | 46,799.        |
| Im Jahre 1807<br>zählte man —                                          | 10,751. | 76,460.       | 76,022.                 | 30,577.        |
| Folgl. hatte sich<br>in 23 Jahr. der<br>Viehstand ver-<br>mehrt um — — | 6,289.  | 19,646.       | 41,284.                 | 16,222.        |

Allein dieser gegen die übrigen Zweige der Landwirtschaft verhältnissmässig zu starke Viehstand, steht auch hauptsächlich aus eben dieser Ursache an Vollkommenheit weit unter jenem anderer Länder.

Wenn man gleich annimmt, dass das Borstenvieh durch die Abfälle in den Häusern, dann durch die Kukuruz, Eichel- und Buchelmastung seine Nahrung erhält, und dass die übrigen Viehgattungen durch acht Monate des Jahres ihr Futter im freien Felde und auf dem Gebirge, wenn gleich oft nur kümmerlich finden, so bleibt doch immer noch die Erforderniss an Futter für die übrige Zeit sehr gross. Wenn man für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh nur acht, für ein Schaf oder eine Ziege nur zwei Pf. Futter des Tages annimmt, so bedürfen auf 120 Tage :

|                          |       |               |       |
|--------------------------|-------|---------------|-------|
| 17,040 Pferde            | — — — | 163,584 Cent. | — Pf. |
| 96,106 Stük Rindvieh     | —     | 922,627       | — 60  |
| 117,306 Schafe u. Ziegen | —     | 281,534       | — 40  |
| ~~~~~                    |       |               |       |
| Zusammen:                |       | 1,367,746     | —     |

Das jährliche Futtererzeugniss

beträgt nach dem §. 6 ange-  
gebenen Durchschnitte . . . 616,652 —

~~~~~  
Folglich zeigt sich ein Ab-
gang von 751,094 Cent.

Dieser Abgang wird hauptsächlich durch die Überwinterung eines grossen Theiles der Heerden in der Moldau und Walachei ersetzt.

Der Mangel an Futter hat die schlimme Folge, dass das Vieh grossentheils bei weitem nicht hinreichende Nahrung erhält, um vollkommen ausgebildet zu werden und gehörig zu gedeihen. Besonders ist diess bei dem Rindvieh und den Pferden der Fall.

Die körperliche Pflege des Viehes wird fast ganz der Natur überlassen. Der Gränzer ist nicht gewohnt, sein Vieh gehörig zu reinigen. Den grössten Theil des Jahres hindurch lebt es auf freiem Felde; so lange noch ein Hälmchen auf den Weiden zu finden ist, wird es ausgetrieben, um sich selbst seine Nahrung zu suchen, die es in hinlänglichem Masse nur selten findet.

Die Ställe sind gewöhnlich schlecht gebaut, finster, niedrig, ohne Ablauf, und werden fast nie gereinigt.

Für eine Veredlung der Race sorgt der Gränzer nicht und überlässt die Fortpflanzung blos der Natur.

Die Staatsverwaltung ist unablässig bemüht, diesen Übelständen entgegen zu wirken, allein diess kann nothwendig, im Kampfe mit alten Gewohnheiten und verjährten Vorurtheilen nur allmählig gesche-

hen. Zur Verbesserung der Pferdezucht sind ärarische Beschäler aufgestellt, durch welche die Gränzer ihre Stuten ohne alle Unkosten belegen lassen können, es sind ihnen die Wege geöffnet, die schönern in der Gränze erzeugten Pferde vortheilhaft abzusetzen; in jedem Regimente ist ein eigener Thierarzt angestellt, um bei eintretenden Seuchen auf Kosten des Staats die nöthige Hilfe zu leisten, und den Gränzer über die Behandlung des Viehes zu belehren, auch in den Schulen werden über diesen, so wie über alle andere Zweige der Landwirthschaft den Zöglingen die nöthigen Belehrungen ertheilt.

Ungeachtet der siebenbürgische Gränzer von der grossen Zahl seines Viehes bei weitem nicht jenen Vortheil zieht, welchen verständigere Landwirthe auch nur von der Hälfte desselben durch zweckmässigere Pflege und Behandlung erzielen würden, so ist doch der Ertrag der Viehzucht bedeutend, deckt einen grossen Theil der Bedürfnisse des Gränzers, und ist eine der vorzüglichsten seiner Erwerbsquellen.

Ausser dem Verkaufe einer bedeutenden Menge Vieh, verkaufen die Gränzer auch noch einen grossen Theil der Häute des geschlachteten, welche sie nicht zur Bereitung ihren eigenen Kleidung bedürfen.

Schafwolle wird in bedeutender Menge erzeugt obwohl nicht von veredelter, sondern von gemeiner und gröberer Gattung. Sie wird nach der Schur gewaschen, getroknet und gewöhnlich in zwei Sorten getheilt. Die feinere wird bunt gefärbt, und besonders von den Walachinnen zur Erzeugung ihrer Schürzen verwendet. Die gröbere wird, theils ungefarbt theils schwarz gefärbt, zu dem gewöhnlichen Haustuche benützt, welches die Gränzer selbst zur Bekleidung beider Geschlechter weben. Die Ziegenhaare werden gesponnen und daraus Tornister und Quersäcke verfertigt.

Ross, Ochsen- und Kühhaare werden nicht in bedeutender Menge gesammelt, doch wird damit von den in der Csik ansässigen Armeniern ein kleiner Handel getrieben.

Der grösste Theil der Ochsen- und Kühhörner werden von den Gränzern mit den Häuten verkauft, und nur ein geringer Theil wird in der Gränze selbst zu Kämmen und gemeinen Drechslerarbeiten verwendet. Die Hufe des Rindviehs werden von den Büchsenmachern und andern Eisenarbeitern nach ihrem Bedarf zur Härtung des Stahles verwendet. Die übr-

gen festen thierischen Theile werden gar nicht benützt.

Rindschmalz und Kuhkäse erzeugt die siebenbürgische Gränze wenig, weil das Hornvieh mehr nur zur Zucht, denn als Melkvieh benützt wird. Auch Rindstalg wird weder in bedeutender Menge noch von vorzüglicher Qualität erzeugt, und grösstentheils von den Familien selbst zur Erzeugung der Kerzen und Seife verbraucht. Klauenfett wird besonders zu Gyergyó Szent Miklós (im 1. Sekler Regimente) von den Rothgärbern in bedeutender Menge erzeugt und zur Verfertigung des Korduans verwendet.

Die Mengè des verfertigt werdenden Schaafkäses ist sehr gross. Er macht einen Haupttheil der Nahrung des gemeinen Mannes aus, und die bessern Gattungen fehlen auch nie auf den Tafeln der Vornehmern. Von diesem Käse sowohl, als auch dem häufigen Schaaf- und Ziegentalge, der von besonderer Güte ist, verkauft der Gränzer auch bedeutende Quantitäten.

Den Überfluss an Borstenvieh verkauft der Gränzer lebend. Fleisch, Speck und Fett der geschlachteten Schweine wird zum eigenen Hausbedarf verwendet.

B. Hausgeflügel, Bienenzucht, Seidenkultur.

Die Zucht des Hausgeflügels ist in der siebenbürgischen Gränze ziemlich ausgebreitet, doch kann es bei der Lage der meisten Gränzortschaften und ihrer beträchtlichen Entfernung von bedeutenden Emporien, nicht wohl ein beträchtlicher Erwerbszweig für die Bewohner derselben werden.

Vorzüglich geeignet sind die siebenbürgischen Gränz Regimentsbezirke zur Bienenzucht. Im Jahre 1830 zählte man:

Bei dem	Bienenstöcke.
1. Sekler Inf. Regiment.	798.
2. — — —	2251.
1. Walach. — —	1141.
2. — — —	3662.
Sekler Hussar. —	2318.

Zusammen : 10,170.

Im Jahre 1807 waren vorhanden 9732.

Folglich mehr um 438.

ungeachtet der äusserst strenge und lange Winter von 1829 auf 1830 sehr nachtheilig auf die Bienenzucht gewirkt und eine bedeutende Anzahl Stöcke zu Grunde gerichtet hatte.

Der gewonnene Honig ist von vorzüglicher Güte. Das erzeugte Wachs wird theils roh und ohne weitere technische Vorrichtung zum eigenen häuslichen und kirchlichen Gebrauch verwendet, theils auswärts verkauft.

Zur Seidenkultur ist der grösste Theil Siebenbürgens, und besonders die Militär-Gränze der klimatischen Lage nach, nicht geeignet. Mehrere in diesem Lande hierin gemachte Versuche scheiterten daher, sowohl aus dieser Ursache, als auch wegen Mangel an Unterstützung.

C. J a g d.

In den ungeheuren Waldungen, Gebirgen und Gestrüppen der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo manche dem menschlichen Fusse ganz unzugängliche Gegenden dem Wilde stäts eine sichere Freistätte gewähren, findet der Jäger, ungeachtet die Jagd nicht gehegt ist, noch immer hinlängliche Beute.

Von Raubthieren findet man, wie wohl selten Luchse, häufiger Bären, zuweilen von ungemeiner Grösse, am häufigsten Wölfe, Füchse, Wildkatzen; auch Marder, Iltisse, Dachse sind nicht selten. In den grossen Wäldern wimmelt es von Raubvögeln der ver-

schiedensten Gattung, von dem riesenmässigen Länmergeier bis zum Neuntödter herab.

Von essbarem Wilde findet man Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, Eichhörner, Auer-Birk-Hasel-Repp- und Heidehüner, zuweilen wilde Schwäne und Gänse, in grosser Menge vielerlei Gattungen von Wildänten, Schnepfen, Strandläufern und anderen kleinen Vögeln.

Unter den Gränzern gibt es sehr geübte Jäger; sie scheuen auf der Jagd keine Gefahr und Beschwerde, und streifen oft der Spur eines Hirsches oder Rehes tagelang nach, bis sie so glücklich sind, das Wild zu erlegen.

Durch den Verkauf des Wildes und der Felle verschaffen sich die Gränzer jährlich einen nicht unbedeutenden Gewinn.

D. F i s c h e r e i.

Diese ist in den siebenbürgischen Gränzbezirken nur unbedeutend, denn selbst die grössern Flüsse Siebenbürgens sind nicht sehr fischreich, auch liegen nur wenige Gränzortschaften an denselben. Am bedeutendsten ist noch der Forellen und Krebsfang

in den hin und wieder hieran sehr reichen Gebirgsbächen.

§. 8.

Naturproducte des Mineralreichs.

A. M e t a l l e.

Gold. Waschgold findet sich an der Marosch bei Dobra und an der Aranyosch bei Egerbegy (Sekler H. R.) dann an der Samosch im 2. Walachen Inf. R. Es wird durch die unter dem k. Thesaurariat stehenden, aus Zigeunern zusammengesetzten Goldwäscherkompagnien gewaschen, und an die k. Goldeinlösung abgeliefert.

Die Bleierze auf dem Kurutzelergebirge bei Rodna (2. Wal. I. R.) liefern jährlich eine geringe Goldausbeute. In den Kovásznáer und Csernátoner Gebirgen (2. Sekl. I. R.) findet man Goldspuren, über deren Anhalten und Reichhaltigkeit noch nähere Daten fehlen.

Silber findet sich in den Bleierzen von Lup-tyánpataka, bei Beretzka, Csernáton (2. Sekl. I. R.) bei Bekényluka auf Szent Miklóser Grund, dann zwischen Holló und Tölgyess (1. Sekl. I. R.) endlich in den Bleiwerken bei Rodna (2. Wal. I. R.) Der Silberge-

halt dieser Erze ist von 13 $\frac{1}{2}$ Loth bis zu 3 Quentchen im Centner.

Kupfer. Zu Szent Dömökös auf dem Balányhavas (1. Sekler Inf. R.) besteht ein Privatkupferwerk auf zwei Kupfererzlagern. Auf dem einen findet man das Erz mit Schwefel und Eisenkies vermengt. Das zweite, an Kupfer reichhaltiger, gibt schöne klein krystallisirte, vererzte, gelfige Beute, pfauenschweifige und kupferblaue Erze. Ein Centner Erz gibt ungefähr 27 Pfund Garkupfer, welches sich durch seine ungemeine Weiche und besondere Dehnbarkeit auszeichnet. Eben daselbst findet man auch Cementwasser, jedoch nicht in grosser Menge.

In dem Gebirge Roka auf Vargyáser Grund (2. Sekl. Inf.) werden Kupfererze in bedeutender Menge gefunden, und in frühern Zeiten wurde daselbst wirklich auf Kupfer gearbeitet. Diese Werke sind aber theils aus Mangel an Fonds, theils aus Manipulationsunkenntniss der Unternehmer wieder eingegangen, so wie auch das bei Wetzl (1. Wal. I. R.) bestandene Kupferbergwerk bereits im J. 1817 aufgelassen worden ist.

Bei Rodna (2. Wal. I. R.) finden sich ebenfalls Kupferspuren, welche jedoch nicht bearbeitet werden.

Blei. Auf dem Kurutzeler Gebirge bei Rodna (2. Wal. I. R.) ist ein bedeutendes ärarisches Bleibergwerk angelegt, und es wird daselbst in sechs Gruben gearbeitet. Der Centner Schlich ist von 45 bis 50 pfündigem Bleigehalt. Das Blei ist silber und goldhaltig.

Bei Bekenyluka auf Szent Miklóser Grund und zwischen Holló und Tölgyess (1. Sekl. I. R.) sind Bleigruben. In ersterer enthält das Gestein im Centner 61 pf. Bleierz und 18 Loth Silber, in letzterer zwischen 60 bis 70 pf. Bleierz und bei 8 Loth Silber.

Bei Luptyánpataka auf Beretzker Grund und auf den Csernátoner Gebirgen (2. Sekler I. R.) brechen ebenfalls Bleierze.

Eisen. In Erdővidék auf dem Hermányer Territorium bei Varjusvárallya (2. Sekler Inf. R.) findet man Eisensteine von beiläufig 1/6 reinem Gehalt im Centner, welche auf einem zwei Gränzern gehörigen Eisenhammer verarbeitet werden, der aber, wegen mangelhafter Manipulation, nur sprödes Metall liefert. In eben diesem Regimentsbezirke werden bei Bibárfalva und Füle Eisensteine, jedoch nicht in bedeutender Menge auf den Feldern und in den Bächen gefun-

den, und nach dem Almáser Eisenhammer zur Verarbeitung geführt.

Thoneisenerz und Sumpfeisen wird in den Gebirgen von Dánfalva und Madaras (1. Sekler Inf. R.) häufig gefunden, die von Privaten unternommene Bearbeitung ist aber wegen Kostspieligkeit und Mangel an Absatz, so wie der zu Rodna (2. Wal. I. R.) bestandene Eisenhammer wieder aufgelassen worden.

In Kudsir (1. Wal. I. R.) wird ein bedeutendes Eisenwerk auf Rechnung des Aerars betrieben.

Zinkblende bricht ebenfalls häufig bei Rodna wird aber nicht benützt.

B. Erden und Steine.

Gemeiner Kalkstein, als Ur- und Flözalk findet sich in allen Bezirken, und wird vorzüglich zum Kalkbrand benützt in Dánfalva, Vasláb, (1. Sekl. I. R.) Zalány, Kálnok, Köröspatak, Arkos, Szent György, Fel-Torja, Füle, Vargyas (2. Sekl. I. R.) und Orláth (1. Wal. R.) Dichter Marmor roth und weiss gesprengt, in mächtigen Massen im Sillerthale bei Petrilla (1. Wal. I. R.) — Braunspath bei Borszék (1. Sekl. I. R.)

Sehr feine Gipserde, welche meistens zum Häuseranstrich gebraucht wird bei Beretzka (2. Sekl. I. R.) — Alabaster, nächst dem Ojtoszer Passe (2. Sekl. I. R.) — Gipssinter von vorzüglicher Schönheit in Gyalu Popi (2. Wal. I. R.)

Feuersteine von guter Qualität bei dem Kondosposten Kistekeröpaták (2. Sekler I. R.)

Porzellanerde bei Nagy Baar (1. Wal. I. R.) von wo dieselbe nach Bätiz in die B. Nalätzische Fayence Fabrik verführt wird, und bei Parva (2. Wal. I. R.) — Vorzüglich guter Pfeifenthon am Berge Hemul bei Borgo (2. Wal. I. R.) — Töpferthon wird in allen Bezirken gefunden, besonders brauchbarer bei Dánfalva (1. Sekl. I. R.) Baroth und Köpetz (2. Sekl. I. R.) — Thonstein und Schieferthon als Bausteine bei Mogura (2. Wal. I. R.) Fel-Torja, Ikafalva, Felső Csernáton, Kovászna und Ojtosz (2. Sekl. I. R.) — Alaunschiefer bei Sebes (1. Wal. I. R.) und Kovászna (2. Sekl. I. R.) — Wezschiefer bei Kovászna und Kurtapatak (2. Sekl. Inf. R.)

Seifenerde bei Kovászna (2. Sekl. I. R.) — Schöner dunkelgrüner Serpentinsteine bei Coaszta lui Rusz (1. Wal. I. R.)

Glimmerschiefer zum Gestellstein im Kuruczeler Gebirge (2. Wal. I. R.)

Bergkristalle von besonderer Schönheit bei Osdola und Kovászna (2. Sekler I. R.) Quarzsand zur Glasfabrikation bei Borszék (1. Sekl. I. R.) und Csernáton (2. Sekl. I. R.)

Sandstein; zu Bausteinen: bei Ilvamika (2. Wal. I. R.) Szent Lélek, Albis, Felső Csernáton, Ika-falva, Feltorja, Kovászna, Zágón, Várgyas (2. Sekl. I. R.) — zu Mühlsteinen bei Osdola, Kovászna, Füle (2. Sekl. I. R.) — zu Steinmezarbeiten bei Mayer und am Berge Henul (2. Wal. I. R.)

C. Brennbare Materialien.

Natürlicher Schwefel in einer Bergkluft unweit der Dörfer Lázárfalva und Tusnád (1. Sekler I. R.) und in den Höhlen des Berges Büdös oder Balványos ober Torja (2. Sekl. I. R.) — Schwefelhaltige Quellen bei Közép Ajta, Sepsi Batzon und Miklosvár (2. Sekl. I. R.) — Schwefelkiese in den Rodnaer Gebirgen (2. Wal. I. R.) — Bergtheer in vier reichlichen Quellen in der Nähe des Ojtoszer Passes (2. Sekl. I. R.)

D. Natürliche Salze.

An dem durch Siebenbürgen in so unerschöpflichem Reichthume vorhandenen Kochsalze haben auch die Gränz Regimentsbezirke ihren reichlichen, wenn gleich noch sehr wenig benützten Antheil. Steinsalz, jedoch unbenützt, findet man in Osdola (2. Sekl. I. R.) Ausser vielen andern minder wichtigen, trifft man bedeutende mit Kochsalz geschwängerte Quellen bei Vargyás, Torja (2. Sekl. I. R.) Borgo, Bistritza, Borgo Soszény und Borgo Rusz (2. Wal. I. R.)

Salpetersiedereien sind zu Kozmás, Szépvíz (1. Sekl. I. R.) Szent Lélek, Torja und Száraz Ajta (2. Sekl. I. R.)

Alaun findet sich zu Kovászna, Torja (2. Sekl. I. R.) und Sebes (1. Wal. I. R.)

E. Sauerwässer und Bäder.

An diesen haben die Siebenbürgischen Gränz Regimentsbezirke, besonders jene der Sekler einen ungemainen Reichthum, und mehrere derselben werden wegen ihrer wirksamen Heilkräfte häufig besucht. Ausser vielen andern minder wichtigen, genügt es hier die bekanntesten anzuführen.

Im 1. Sekler Inf. Reg.	Bäder.	Sauer- quell.
Kúszon Jakabfalva	1	1
Szent Anna Tó	1	—
Lázárfalva	1	1
Verebes	1	1
Szént György	1	1
Hoszú Aszó	1	1
Szent Király	1	1
Zsógód	1	1
Várdotfalva	1	1
Csik Szent Miklós	1	1
Ajnad	1	1
Rakos	1	1
Gyergyó Csomafalva	1	1
Remete	1	1
Borszék	1	1
Belbor	1	1
Szépvíz	—	1
Hargitta	—	1
Tölgyess	—	1
Szereda an der Alt	1	—
Szent Márton	—	1

Im 2. Sekler. Inf. Reg.	Bäder.	Sauer- quell.
Polyan	1	1
Torja	1	1
Málnás ,	1	1
Kovászna	2	—
Bodok	—	1
Szent György	1	1
Árkos	—	1
Kálnok . ,	—	1
Zalány ,	—	1
Hatolyka	—	1
Oroszfa	—	1
Farkaslaka	—	1
Kénos	—	1
Telegdi Batzon	—	1
Pisztrangos	1	1
Bibartzfalva	—	1
Száldobos	1	1
Zalánypataka	1	1
Im 1. Wal. Inf. R.		
Wetzel	—	1

Im 2. Wal. Inf. Reg.	Bäder.	Sauer- quell.
Szent Georg	—	1
Rodna	1	1
Valje Schinului	1	1
Zusammen:		28. 40.

Die kräftigsten und am häufigsten besuchten hierunter sind die Bäder und Sauerquellen zu Borszek, Bodok, Kovászna, Száldobos, Pisztrangos und Rodna.

§. 9.

Handwerke, Kunstproducte, Industrie.

Die früher bereits geschilderten Verhältnisse der siebenbürgischen Gränze und ihrer Bewohner stellen von selbst die Folge dar, dass die Handwerks und die wenigen Kunstproducte, welche in derselben erzeugt werden, blos zum eigenen Gebrauche der Landesbewohner dienen, ja zu denselben nicht einmal hinreichen, und ein grosser Theil derselben von den Gränzern aus den Emporien des benachbarten Provinzialgebietes bezogen werden muss.

Handwerkszünfte sind nur unbedeutende, in den

zum Gränzgebiete gehörigen privilegirten Märkten Kézdi Vásárhely, Csik Szereda und Hátzeg. Diese setzen ihre Produkte theils an die Bewohner der Umgegend, theils auf den ziemlich bedeutenden Jahrmärkten ab, welche in diesen Ortschaften gehalten werden.

Die Produkte, welche in der siebenbürgischen Gränze zum auswärtigem Verkaufe erzeugt werden, sind grösstentheils nur Holzarbeiten der gröberen Gattungen und Töpferwaaren. Durch den Verkauf derselben und der entbehrlichen rohen Naturprodukte, und durch Lohnarbeiten ausser seinem Bezirke, sucht der Gränzer sich dasjenige zu erwerben, was er noch, über den grösstentheils nicht hinreichenden Ertrag des Bodens zu seinem Unterhalte und zur Befriedigung seiner übrigen höchst einfachen und mässigen Bedürfnisse nöthig hat.

Beinahe alle Hände sind in der siebenbürgischen Militär-Gränze noch dem Ackerbau und der Viehzucht zugewendet, welchen sich auch die meisten Individuen, die andere Beschäftigungen treiben, hauptsächlich widmen, und ihr sonstiges Geschäft mehr als Nebensache betrachten.

Handel und Kommerz.

A. Land- und Wasserstrassen.

Seit den letzten drei Jahrzehnten ist für die Erbauung und Verbesserung der Haupt- und Kommunikationsstrassen ungemein viel geleistet worden, und auch die Bewohner der Militärgränze haben dabei thätig mitgewirkt, und nehmen an der dadurch hervorgerufenen wesentlichen Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs Theil.

An der Wienerhauptkommerzialstrasse, welche von der Gränze des Banats über die Marktfleken Dobra, Déva, Szászváros, die Stadt Müllenbach, den Marktfleken Reussmarkt, die Stadt Hermannstadt nach dem Rothenthurmerpasse in einer Strecke von 58,057 Kurrentklaftern hergestellt ist, liegen mehrere Ortschaften des Seklerhussaren und ersten Walachen Infanterie Regiments unmittelbar, mehrere andere in der Nähe befindliche können auf kurzen Kommunikationswegen dieselbe erreichen.

Unweit des im Hermannstädter Stuhle liegenden Gränzdorfes Westen fällt in diese Strasse die Kronstädter Hauptkommerzialstrasse ein, welche durch

den Hermannstädter Stuhl, Fogarascher Distrikt und das Burzenland nach Kronstadt dem Haupthandelsplatze Siebenbürgens, und von da über den Tömöcher Pass nach der Walachei in einer Länge von 72,229 Kurrentklaftern führt und bereits ganz ausgestekt, zum Theile auch schon solid hergestellt ist, und an deren Vollendung thätig gearbeitet wird. Diese Strasse wird von den Gränzortschaften des Fogarascher und Kronstädter Distrikts zu ihrem Verkehre benützt, und auch die Bezirke der beiden Sekler Infanterie Regimenter stehen durch dieselbe mit den übrigen Theilen des Landes in leichter Verbindung, indem eine vollkommen und solid in der kürzesten Richtung hergestellte Landstrasse von Kronstadt über Tartlau nach den Stühlen Háromszék, Kászón, Unter und Ober Csik bis an den Fuss der den Gyergyöer Stuhl einschliessenden Hochgebirge führt. Gut unterhaltene Kommunikationsstrassen zwischen den einzelnen Ortschaften dieser Stühle erleichtern die Verbindung derselben und den Handel nach der Moldau über die in dieses Fürstenthum führenden Gränzpässe wesentlich.

Der Bezirk des ersten Sekler Infanterie Regiments steht überdiess noch durch die von Csik Szereda über Oláhfalú nach dem Udvarhelyer Stuhl

westlich führende Poststrasse, und durch die von Dittro über Görgény nördlich nach dem Thordaer Komitate führende Strasse mit dem Innern des Landes in Verbindung.

Die ebenfalls ganz und solid hergestellte Post und Kommerzialstrasse, welche bei Müllersbach in nördlicher Richtung über Carlsburg, Nagy Enyed, Felvintz, Thorda, Clausenburg und Csutsa nach Grosswardein in Ungarn führt, ist von wesentlichem Nutzen für den Verkehr der Ortschaften des Seklerhussaren Regiments im Unter Albenser Komitate, Aranyoscher Stuhle und Thordaer Komitate.

Die Verbindungsstrasse, welche von Szászváros durch das Hätzeger Thal über den eisernen Thorpass in die Banatergränze führt, und von bedeutender Wichtigkeit für einen grossen Theil des Bezirkes vom ersten Walachen Regimente ist, ist noch nicht kunstmässig hergestellt, doch ebenfalls gut fahrbar.

In dem Bezirke des zweiten Walachen Infanterie Regiments führt die gut und solid erbaute Bistritzer Post und Kommerzialstrasse, in Verbindung mit der neu angelegten und hergestellten Franzensstrasse durch den Bistritzer Distrikt und den Regimentsbezirk in einer Länge von 31,362 Kurrentklaftern nach der

Bukowine, wo sie sich an die dortige Poststrasse anschliesst. Über Dées hat dieser Regimentsbezirk durch eine bereits mehr als zur Hälfte solid hergestellte Poststrasse die Verbindung mit Clausenburg, über Szalva und Telts durch einen Landweg mit der Mararosch.

Die grössern Flüsse, welche das siebenbürgische Gränzgebiet durchströmen, sind die Marosch, die Alt und die Samosch. Der erstere dieser Flüsse wird von den Gränzern des zweiten Walachen, des ersten Sekler und des Seklerhussarn Regiments wesentlich zur Flössung der Holzzeugnisse ihrer ungeheuern Waldungen benützt, zu welchem Zweck für den Bezirk des zweiten Walachen Regiments auch die Samosch dient. Wenig wird der Altfluss benützt, der, bald nachdem er schiffbar geworden, in die Walachei tritt, und auf welchem die Fahrt in den Gränzgebirgen, der häufigen Untiefen und Felsenklippen in seinem Gebiete wegen, sehr gefährlich ist.

B. Handel und Fuhrwesen.

Aus demjenigen, was bereits früher über die Industrie und die Kunstprodukte der siebenbürgischen Militärgränze gesagt worden ist, ergiebt sich, dass der

Handel des siebenbürgischen Gränzbewohners nur geringfügig ist. Er führt nur seinen Überfluss an rohen Produkten und die wenigen einfachen Fabrikate welche er grösstentheils aus dem Holzvorrathe seiner Waldungen erzeugt, aus, und kauft für das daraus gelöste Geld seinen Abgang an Nahrungsmitteln und an seinen sonstigen sehr einfachen Bedürfnissen. Die Ausfuhr des Gränzers geht grösstentheils in das benachbarte Provinzial Gebiet, die Nahrungsmittel und den Wein, welche er bedarf, sucht er meistens aus der benachbarten Moldau und Walachei zu beziehen, weil ihm Ankauf und Transport von daher wohlfeiler zu stehen kömmt.

Das Fuhrwesen in der siebenbürgischen Gränze ist für die Bewohner derselben kein bedeutender Erwerbszweig, denn auch die aus und nach den Fürstenthümern gehenden Waaren werden auf anderwärts gedungenen Fuhren durch das Gebiet der Militärgränze transportirt, daher der Gränzer sein Fuhrwerk grösstentheils nur zu seinem Wirthschaftsbetriebe und zum Transport der wenigen eignen Erzeugnisse verwendet, welche er ausführt.

Nur die Bewohner des Marktflezens Beretzka im Bezirke des zweiten Sekler Infanterie Regiments ha-

ben, vermöge ihrer Privilegien, das Recht, die über den Ojtoszer Pass aus der Moldau kommenden Waaren, mit Ausschliessung anderer Fuhrleute, nach Kronstadt zu schaffen, wofür sie sich jedoch mit einem von Zeit zu Zeit festgesetzt werdenden bestimmten Frachtlohn begnügen müssen.

§. 11.

Persönliche Verhältnisse des Gränzbewohners.

In Rücksicht der persönlichen Verhältnisse muss der siebenbürgische Gränzbewohner betrachtet werden.

- A. Nach der Standesverschiedenheit.
- B. Nach seinen Dienstesverhältnissen.
- C. Nach seinen Familienverhältnissen.

A. Standesverschiedenheit der siebenbürgischen Gränzbewohner.

In Ansehung der Verschiedenheit des bürgerlichen Standes ist der Bewohner der siebenbürgischen Gränze Offizier oder Unteroffizier, Beamter, Geistlicher, gemeiner Gränzer, oder Scheller.

1. Der Offizier und Unteroffizier.

Der Gränzoffizier ist entweder ein **Auswärtiger**, oder ein geborner Gränzer.

Als Offizier steht er gegen seine Truppe in den nämlichen Verhältnissen, wie bei den Feldregimentern, nur ist sein Wirkungskreis weit ausgebreiteter, indem er neben den militärischen auch noch die politischen und ökonomischen Verhältnisse der Gränzer unter seiner Aufsicht hat. Leicht ergiebt sich daher dass der Gränzoffizier zur gehörigen Verrichtung seines Dienstes mehrere und mannigfaltigere Kenntnisse benöthige, als der Offizier der Feldregimenter. Überdiess ist auch noch der Dienst der Offiziere bei den siebenbürgischen Gränz Regimentern weit schwieriger, als in den übrigen Militärgränzen. Da in diesem Gränzgeneralate nicht, wie in den übrigen, eigene Verwaltungs-Offiziere angestellt sind, so fallen auch die diesen in anderen Gränzen übertragenen Geschäftszweige dem Kompagnie- oder Eskadrons-Offizier zu. Die Vermischung der Gränzer mit den Provinzialisten, die verschiedenen Rechte, Gesetze und Gewohnheiten des Landes, welche oft mit den militärischen Dienstes- und Verwaltungsvorschriften in Kollision gerathen, erfordern bei den mancherlei aus

diesen Ursachen entstehenden Differenzen einen gewandten, bescheidenen, in den Gesetzen und Gewohnheiten Siebenbürgens erfahrenen Mann, wenn der Stoff zu unangenehmen Zwistigkeiten wirksam vermieden werden soll.

Der Ausländer-Offizier tritt, sobald er aufhört in der Gränze zu dienen, aus allen Verhältnissen zu derselben; er bleibt also nur so lange ein Mitglied des Militärgränzstaates, als er in demselben wirklich Dienste leistet.

Jener Offizier hingegen, welcher ein geborner Gränzer ist, gehört nicht nur seinen Diensten, sondern auch seinen persönlichen Verhältnissen nach, dem Gränzstaate an. Verliert er, auf was immer für eine Art, seinen Offizierscharakter, so tritt er in seine Gränzfamilie zurück und wird wieder ein konscribirtes Mitglied derselben, mit allen auf dieses Verhältniss Bezug nehmenden Rechten und Pflichten. Seine Kinder gehören ebenfalls zu dem Gränzhause, aus welchem der Vater stammt.

Das Verhältniss des Gränz Unteroffiziers gleicht vollkommen jenem des Offiziers.

2. Der Beamte.

In ähnlichen persönlichen Verhältnissen, wie der Offizier, steht auch der Beamte in der siebenbürgischen Gränze, er mag nun ein Militärbeamter seyn, oder beim Provinziale oder bei einer Gränzgemeinde ein Amt bekleiden.

Von den verschiedenen Militär-Gränzbeamten wird bei der Darstellung der Gränzverfassung umständlicher gehandelt werden.

Tritt ein Gränzer als Beamter in Provinzialdienste über, und wird er nicht aus dem Gränzstande entlassen, so bleiben er und seine Abkömmlinge, mit Ausnahme der seinem Stande zukommenden Vorrechte, in ihren vorigen persönlichen Verhältnisse zur Gränze.

3. Der Geistliche.

Die römisch-katholischen Geistlichen in der siebenbürgischen Militär-Gränze sind entweder Kloster- oder Weltgeistliche. Die Klostergeistlichen entäussern sich mit ihrem Eintritte in den Orden, aller ihrer Verhältnisse und Ansprüche in Hinsicht auf den Gränzstaat. Die Weltgeistlichen nehmen, sie mögen sich in oder ausser dem Gränzbezirke befinden, Theil an den Familien-Grundstücken, deren Nützungen und

Lasten, ohne jedoch für diesen Antheil zu persönlichen Diensten verpflichtet zu seyn. Nach ihrem Tode fallen ihre Rechte auf den Grundbesitz der Familie wieder auf die übrigen Glieder derselben zurück.

Die Geistlichen der übrigen Konfessionen bei den Sekler Regimentern nehmen an den Gründen ihrer Familie den nämlichen Antheil wie die katholischen Weltgeistlichen, wofür aber auch ihre Nachkommen, gleich den übrigen Gränzern, zur Dienstleistung verpflichtet sind. Jene dieser Geistlichen, welche sich aus der Gränze entfernen, und ihre Kinder zur Theilnahme an den Gränzgründen und Dienstpflichten nicht zurückkehren lassen wollen, werden von ihren Verwandten mit baarer Vergütung ihrer Grundantheile, nach der in gesetzlich vorgeschriebener Modalität vorgenommenen billigen Schätzung (*juxta condignam æstimationem*) abgefertigt, und sie sowohl als ihre Familie treten aus dem Gränzverbande.

In den Walachen Regimentern werden die Gränzer als Geistliche beider griechischen Konfessionen grösstentheils blos in ihren Geburtsorten, zuweilen aber auch in andern Ortschaften des Regiments angestellt. Sie bleiben Glieder ihrer Gränzfamilie und

geniessen bloß für ihre Person die Vorrechte des geistlichen Standes, dann für einen ihrer männlichen Nachkommen die Befreiung vom Dienste, während die übrigen in ganz gleichen Verhältnissen mit allen andern Gränzern bleiben.

4. Der gemeine Gränzer.

Der gemeine Gränzer steht in doppelten Verhältnissen, als Soldat, und als Landmann. In Hinsicht auf den militärischen Dienst sind auch seine Verhältnisse rein militärisch, und so lange er im Dienste steht, wird er bloß als Soldat betrachtet. Der Militärdienst ruht allein auf den Enrollirten, Supernumerären und halb Invaliden.

Der Gränzer ist aber überdiess auch Landmann und Hausvater, und von seinen Verhältnissen in dieser Hinsicht kommt das Weitere bei dem Abschnitte von den Gemeindediensten, den Familien- und Real-Verhältnissen der Gränzer vor.

5. Der Schellér.

Schelléren nennt man solche nicht possessionirte und als Gränzer nicht konscribirte Provinzialisten, welche keinen Antheil an den Militairlehen, mithin auch keine Militairpflichten haben, sondern

bloss auf Gränzgründen wohnen. Da sie den Schutz der Gemeinde geniessen, in welcher sie wohnen, so müssen sie auch die Kosten derselben mittragen, und sie bezahlen auch, gleich andern Provinzialisten, Kontribution. Sie ernähren sich grösstentheils durch Dienste, welche sie den Gränzern leisten, manche auch wohl dadurch, dass sie insgeheim, ohne Vorwissen der Militär Vorgesetzten, Gränzgrundstücke gegen einen gewissen Antheil des Ertrages bearbeiten, oder in Pacht nehmen. Zwar sind Kontrakte dieser Art, welche meistens nur den Hang einzelner Gränzer zur Trägheit und zum Müssiggang begünstigen, streng verboten, können aber doch nie ganz verhindert werden, weil derlei geheime Einverständnisse aller angewandten Mühe ungeachtet, dennoch oft verborgen bleiben.

Der Nachtheil, welchen die Schelléren dem Gränzstaate verursachen, besteht darin, dass sie den Ertrag der Hutweiden und Wälder den Gränzern zum Theil entziehen, ohne die wesentlichsten Dienste und Lasten derselben mitzutragen, und dass sie durch die oben erwähnten Grundpachtungen die Trägheit einzelner schlechter Wirthe bestärken. Diese Nachtheile lassen sich jedoch durch die gehörige Aufsicht auf

die Verwendung der Schellären, und die Beschränkung ihrer Anzahl vermeiden,

Dagegen kann aber nicht geläugnet werden, dass die Schellären in mancher Hinsicht von wesentlichem Nutzen für die Siebenbürger Gränzer sind. Sie unterstützen Gränzfamilien, welche, wegen Mangel an dem nöthigen Personal- und Viehstande, ihre Gründe nicht gehörig bearbeiten können, in diesem Geschäfte, und tragen auch, in Hinsicht der Gemeindelasten, vieles zur Erleichterung der Gränzer bei. Sie werden ausserdem noch als Hirten, Knechte, und zu andern persönlichen Diensten verwendet, wodurch die Gränzer, welche sonst diese Geschäfte selbst verrichten müssten, zu andern Arbeiten und Diensten Zeit gewinnen.

Es lässt sich daher nicht zweifeln, dass, bei gehöriger Aufsicht, der Nutzen, welcher von den Schellären gezogen werden kann, den von ihnen zu befahrenden Nachtheil bei weitem überwiegt.

§. 12.

Persönliche Verhältnisse des Gränzbewohners.

B. Dienstverhältnisse des siebenbürgischen Gränzers.

Die Dienste, welche der siebenbürgische Grän-

zer zu leisten hat, betreffen ihn entweder in seiner Eigenschaft als Soldat, oder als Landmann, sie theilen sich daher in Militär und Gemeindegendienste.

1.) Militärdienste des Gränzers.

Der Militärdienst in der siebenbürgischen Gränze ist zweifach: der innere und äussere.

a. Innerer Militärdienst.

Zum inneren Militärdienste, welchen der Gränzer stäts unentgeltlich leisten muss, werden gerechnet:

- 1.) Die Staabswache.
- 2.) Die Kompagnie - oder vielmehr Stationswache.
- 3.) Die Brief-Ordonanzen.
- 4.) Die Transportirung der Verpflegungsgelder, Montur und anderer Erfordernisse für das Regiment.
- 5.) Die Kriegerrechte, Verhöre und Exekutionen.
- 6.) Das Exerziren.

b. Äusserer Militärdienst.

Der ordentliche äussere Dienst der Gränzer be-

steht in der Besetzung des Gränzkordons. Sie genießen, so lange sie in derselben stehen, und auch während des Hinmarsches auf die Kordonsposten, wenn sie dazu mehr als einen Tag brauchen, bis zum Austritte aus dem Dienste, eine tägliche Löhnung von vier Kreuzern für einen Infanteristen und von acht Kreuzern für einen berittenen Hussarn. Die Ablösung der Kordonsmannschaft geschieht alle fünfzehn Tage.

In Ermanglung anderer Truppen sind die Gränzer schuldig, auch ausser ihren Bezirken im Lande Garnisons- und sonstige Militärdienste zu leisten. Im Kriege müssen sie, in der von der obersten Militärbehörde bestimmten Anzahl, den allerhöchst sanktionirten Regulamenten nach, unweigerlich ins Feld rücken. Bei allen diesen Diensten werden sie in ihrer Gebühr den Feldtruppen ganz gleich gehalten.

2.) Gemeindedienste des Gränzers.

Die Gränzer sind im Allgemeinen, nach den bestehenden Regulamenten, von allen Oneribus publicis, Einquartierung und Vorspann, ausser den im Regimentsdienste nöthigen, befreit. Doch bleiben sie zur Mittragung aller Stuhls - Komitats - Distrikts-

und Dorflasten verbunden, welche zum allgemeinen Wohl des Landes und zu ihrem eigenen nöthig sind: z. B. zu Herstellung der Brücken, Dämme, Gräbenfüllungen, Strassen u. s. w.

Zu den ärarischen, das Regiment betreffenden Arbeiten, nämlich zur Herstellung der Quartiere von Staabs-Ober-Unteroffizieren und Parteien und der Proventengebäude müssen sie ebenfalls die nöthigen Hand- und Zugarbeiten leisten, worüber bei den Kompagnien und Eskadronen ordentliche Arbeitsprotokolle gehalten werden.

Die Vorspann, welche der Gränzer leisten muss gibt er theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich; zur ersteren gehört die Vorspann für die im Dienste reisenden Staabs- und Ober-Offiziere der eigenen Regimenter, dann zu Monturs und andern Transporten, welche das ganze Regiment betreffen. Die Bezahlung dafür wird nach den im allgemeinen Landes Regulament enthaltenen Vorschriften geleistet. Unentgeltliche Vorspann giebt der Gränzer zu den Bedürfnissen und Transporten der eigenen Kompagnie oder Eskadron.

§. 13.

Persönliche Verhältnisse des Gränzbewohners.

C. Familien - Verhältnisse.

Alle auf einer Session oder unter einer Hausnummer konscribirten Gränzer werden als eine Familie betrachtet. Das Haupt derselben ist der Hausvater (Paterfamilias.) Nach dem Sinne des Gränz Regulaments soll dieser die Geschäfte der Familie mit patriarchalischer Gewalt besorgen, und dagegen von allen Diensten frei seyn. Allein, bei dem schwachen Seelenstande und dem ausgebreiteten Dienste der siebenbürgischen Gränz Regimenter kann das Letztere nicht geschehen, und der Hausvater muss, wenn er nicht ein Real-Invalide ist, gleich den übrigen Enrollirten oder Halb-Invaliden die vorkommenden innern Dienste und den Kordonsdienst nach seiner Reihe leisten.

Eigenmächtige Trennungen der Gränzfamilien sind, nach den bestehenden Vorschriften; nicht erlaubt, weil dadurch dem Gränzdienste ein offenbarer Nachtheil zugeht, indem die Zahl der unentbehrlichen Männer ohne Noth vermehrt wird. Nnr dann, wenn sich die Familie so sehr vergrössert, dass sie

auf der ursprünglichen Session weder Raum noch Nahrung in hinlänglichem Maasse findet, wird die Trennung derselben in mehrere abgesonderte Familien von den höhern Behörden gestattet.

Ungeachtet aber in Rücksicht der öffentlichen Familientrennungen genau nach den bestehenden Vorschriften gehandelt wird, so lassen sich doch die illegalen und heimlichen Trennungen nicht vermeiden. Theils sind dieselben bei den Seklern und adelichen Walachen in ihren, durch Verjährung und Bestimmung der Landesgesetze rechtmässig gewordenen Gewohnheiten gegründet, theils geschehen sie bei den auf Fiskalgrund wohnenden walachischen Gränzern, nach ihrer Nationalsitte, stillschweigend. Obschon die unter einer Nummer Konskribirten unter sich, nach der Vorschrift des Regulaments, auf einer Session zusammenleben, so führt doch jeder Verheirathete seine eigene Haushaltung, oder bearbeitet für sich den ihm in der stillschweigenden Familientheilung zugefallenen Antheil des Gränzgrundes. Alle diese, ohne Bewilligung der höhern Behörde vorgenommenen Theilungen werden aber, in Rücksicht auf die Militärdienstleistung, als nicht bestehend angesehen, und bei den Bestimmungen des Dienstverhältnisses, der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit

werden die sämmtlichen auf einer Session konscribirt-ten Gränzer immer nur als eine Familie betrachtet. Übrigens sind diese Trennungen dem Wohlstande der Familien im Ganzen nicht schädlich, weil jeder den ihm zugefallenen Antheil der Familiengründe als das Mittel ansehen muss, sich und die Seinigen zu ernähren, und daher genöthigt ist, auf die Bearbeitung desselben den möglichsten Fleiss zu wenden.

Das männliche Personale eines Hauses wird eingetheilt:

1.) in Ansehung der Dienstfähigkeit: in Ganzinvalide, Halbinvalide, Enrollirte und Nachwächse.

2.) in Rücksicht auf die Entbehrlichkeit: in Unentbehrliche und Entbehrliche.

Zur Enrollirung oder Beizichung der tauglichen, waffenfähigen Nachwächse zur wirklichen Dienstleistung ist kein bestimmtes Alter festgesetzt, und man richtet sich dabei blos nach der Tauglichkeit der Individuen, doch geschieht die Enrollirung nicht vor dem erreichten achtzehnten Jahre. Ausrollirt, oder aus der Zahl der Dienstfähigen gesetzt, wird der Gränzer in der Regel nur wegen Invalidität,

wenn nicht etwa einem oder dem andern Enrollirten durch eine besondere Bewilligung der Übertritt zum Provinziale, in eine Bedienstung, oder zum geistlichen Stande gestattet wird. Ist der Gränzer invalide, so wird er bei der jährlichen Revisiou superarbitriert, und, nach dem Befunde seiner Körperkräfte, entweder in die Klasse der Halb- oder der Ganz-invaliden übersetzt.

Unentbehrlich sind, nach dem Sinne des Gränz-Regulaments, eigentlich von den dienstfähigen Gränzern nur die Familien- und Hausväter; alle übrigen dienstfähigen Gränzer werden als entbehrlich angesehen. Da aber die Familien grösstentheils so schwach sind, dass die Entbehrlichen allein den Dienst nicht bestreiten können, so werden, wie bereits erwähnt worden ist, auch die Hausväter in ihrer Reihe dazu beigezogen, und eben so werden auch die Halb-invaliden, um dem enrollirten Stande auszuhelfen, zu allen innern Diensten und zur Kordonsbesetzung mit verwendet.

Die wechselseitigen Verhältnisse der Familienglieder gegen einander richten sich nach den bestehenden Nationalgewohnheiten und Gesetzen.

Bei Heirathen der Gränzer muss zuerst die Bewilligung des Kompagnie- oder Eskadronskommando angesucht werden, und nur dann, wenn dasselbe keinen Anstand gegen die Heirath findet, kann solche vollzogen werden. Das Weib tritt, der Regel nach, in das Haus ihres Mannes über, und kann zur Mitgift, welche von den Vätern der Brautleute mit Bestimmung der ganzen Familie festgesetzt wird, keine unbeweglichen Güter bekommen. Von den Ansprüchen der Töchter, auf die Gränzgründe wird bei den Realverhältnissen gehandelt werden.

§. 14.

Real-Verhältnisse der Gränzer.

1.) Gränz-Sessionen.

In der siebenbürgischen Gränze giebt es nicht, wie in den übrigen Militär Gränz Generalaten, Sessionen von bestimmter gleicher Grösse. Die Sekler und adelichen Walachen, welche bei der Errichtung der Gränze zu derselben konskribirt wurden, wohnten auf eigenthümlichen Gründen; diese konnten ihnen also nicht genommen, und in gleiche Theile vertheilt werden, folglich wurde jede Familie auf ihren eigenen Gründen konskribirt und erhielt eine beson-

dere Hausnummer. So war die Grösse der Sessionen bei den Sekler Regimentern und einem Theile des ersten Walachen Regiments schon bei der Entstehung der Gränze ganz ungleichförmig.

Für die unterthänigen Walachen, welche auf die zur Militärgränze beigezogenen Fiskalgründe kontribirt wurden, ward zwar der Terrain bei Errichtung der Gränze ausgemessen, und ihnen zu gleichen Theilen, als eben so viele Sessionen übergeben. Allein die Grösse der Sessionen wurde nicht nach einem vorgefassten Systeme bestimmt, sondern man theilte fast durchgehends den Dorfshottar in eben so viele Theile ab, als Familien zur Ansiedlung vorhanden waren, so, dass die Grösse der Session durch das Verhältniss der anzusiedelnden Familienzahl zur Grösse des Dorfshottars bestimmt wurde, darum ist dieselbe auch öfters in mehreren, zu derselben Kompagnie gehörigen Dörfern verschieden.

§. 15.

Real-Verhältnisse der Gränzer.

- 2.) Eigenthümliche Gründe der Gränzer, mit welchem Rechte und unter welchen Pflichten sie dieselben besitzen; wie weit sie damit disponiren können.

Da die siebenbürgischen Gränzbewohner aus drei, in Hinsicht ihres staatsbürgerlichen Standes ganz verschiedenen Klassen bestehen, nämlich aus freien Seklern, adelichen und unterthänigen Walachen, deren Rechte und Pflichten in Absicht auf die Real-Verhältnisse ganz verschieden sind, so muss auch von dem Grundbesitze jeder dieser drei Klassen abgesondert gesprochen werden.

a) Grundbesitz der Sekler.

Die Sekler erwarben ihre eigenthümlichen Gründe grösstentheils mit den Waffen in der Hand. Sie haben ein wahres, unbezweifeltes Eigenthumsrecht auf dieselben, sind aber zugleich geborne Soldaten und Beschützer der Landesgränze. Diese ihre ursprüngliche Bestimmung machte es in späteren Zeiten nothwendig, dass die Landesfürsten die Aeusserungen des Eigenthumsrechts der Sekler auf ihre Gründe be-

schränkten, und alle jene Verfügungen mit denselben für gesetzlich verboten erklärten, wodurch die Fähigkeit des Besitzers, seine kriegerischen Obliegenheiten zu erfüllen, beschränkt oder gefährdet wurde. Für die Richtigkeit dieser Behauptung bürgen die Landtagsverhandlungen und die Landesgesetze. Nach diesen und den bestehenden Gewohnheiten, verbunden mit den nähern Bestimmungen des Gränz Regulaments, bestehen die Rechte und Pflichten der Sekler, in Hinsicht auf Grundeigenthum, in Folgendem:

Die Sekler Gränzer besitzen ihre Gründe als ihr volles, rechtmässiges Eigenthum, welches ihre Vorfahren bei der ersten Eroberung ihrer dermaligen Wohnsitze mit dem Schwerte in der Hand erwarben. Bei der spätern Invasion der Ungarn traten sie mit diesen in freundschaftliche Verbindung, und behielten ihre Wohnsitze unter der Bedingung, die Gränze zu bewachen und gegen feindliche Einfälle zu schützen. Auf diese Bedingungen und die daraus folgende, wesentlich auf dem Grundbesitz haftende Militärpflicht gründeten sich die Beschränkungen, welchen späterhin durch die Verordnungen der Landesfürsten, wie oben erwähnt worden, das Eigenthumsrecht der Sekler auf ihre Gründe unterworfen wurde.

Sie dürfen, nach den bestehenden Gesetzen, ihre Gründe weder verkaufen, noch nach Willkühr verpfänden. Nur in dringenden Nothfällen wird ihnen, nach vorhergegangener Prüfung der Umstände durch ihre Vorgesetzten, gestattet, einen Theil ihrer Gründe gegen einen verhältnissmässigen Betrag, an andere Gränzer zu verpfänden.

Die Erbfolge in den Gränzgründen bleibt bei dem männlichen Geschlecht nach der natürlichen Erbfolge, alle Söhne nehmen gleichen Theil daran, und in Rücksicht derselben findet keine leztwillige Anordnung des Besitzers statt. Die unehlichen Kinder (Spurii) sind von der Real-Erbfolge ausgeschlossen, werden aber zur Familie konskribirt, und, wenn sie die nöthige Tauglichkeit erreicht haben, enröllirt.

Nur dann, wenn keine männlichen Erben in gerader Linie vorhanden sind, geht die Erbfolge in den Gränzgründen an die Töchter über. Ein solches Gränzmädchen heist sodann *fiú leány*, wenn man es wörtlich übersetzen will, so viel als: eine an die Stelle des Sohnes getretene Tochter. Heirathet diese einen Gränzer, so bleibt sie in dem Besitz der Gränzgründe, verheirathet sie sich aber an einen

Provinzialisten, so werden ihr die Gränzgründe nach einer billigen Schätzung, (*juxta condignam aestimationem*) welche nach den dafür gesetzlich bestimmten Modalitäten vorgenommen werden muss, in Geld vergütet, und demjenigen Gränzer überlassen, welcher den Schätzungswerth erlegt, wobei jedoch die Verwandten des letzten Besitzers immer das Vorrecht haben.

Sind keine directen Erben vorhanden, so gehen die Gränzgründe an die nächsten Seitenverwandten über; fehlen auch die Seitenverwandten gänzlich, an die Nachbarn. Sind die Seitenverwandten oder Nachbarn Provinzialisten, so erhalten sie nicht die Gründe *in natura*, sondern den Schätzungswerth (*juxta condignam aestimationem*) und die Gründe gehen an jenen Gränzer über, welcher den Schätzungswerth erlegt.

Wird eine Familie ganz aus dem Militär Gränzstande entlassen, so gehen ihre Gründe mit ihr zum Provinzialstande über.

Aus dem Vorgesagten erhellt, dass nie ein Erbrecht des Fiskus auf die Seklergründe eintritt, dass folglich in den Sekler Gränzbezirken nie vakante Sessionen entstehen können.

Gränzer, welche Offiziere oder Civilbeamte werden, geniessen von dem väterlichen unbeweglichen Vermögen den ihnen zufallenden Theil, gleich den übrigen Familiengliedern; dagegen bleiben auch ihre Kinder Gränzer und werden konskribirt. Bleiben sie aber mit ihren Nachkommen im Provinzialstande, so müssen sie ihren Antheil an den Gränzgründen, gegen Ersatz des Schätzungswerthes, den im Gränzstande verbleibenden Familiengliedern abtreten. Eben so werden auch die Geistlichen aller Religionen, welche Sekler Gränzer sind, mit Ausnahme der römisch-katholischen behandelt.

Vormals mussten alle römisch-katholischen Seklergränzer, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, auf ihren Antheil an den väterlichen Gränzgründen Verzicht leisten; gegenwärtig geschieht diess nur von den Mönchen, die Sekulargeistlichen aber behalten die Nutzniessung dieses Antheils, sie mögen nun in oder ausser den Gränzbezirken angestellt seyn, bis zu ihrem Tode, nach welchem derselbe, der bestehenden Erbfolgeordnung gemäss, wieder an die Familie zurückfällt.

An der Kontribution wurde den Seklergränzern bei der Errichtung der Gränze ein Drittheil nachge-

lassen, und die Dienstpferde der Hussarn wurden von den steuerbaren Fakultäten ausgenommen. Die Familien derjenigen, welche in das Feld zogen, wurden auf die Zeit der Kriegs-Dienstleistung und die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen bis zu ihrer Wiederverhehlung, oder, bis ihre Söhne das mannbare Alter erreichen, ganz von der Kontributions-Entrichtung befreit. Seit aber Se. jetzt regierende Majestät den siebenbürgischen Gränzern im Allgemeinen die Kontribution ganz erliessen, bezahlen die Seklergränzer durchaus keine Abgaben mehr.

b) Grundbesitz der adelichen Walachen.

Die walachische Nation gehörte in Siebenbürgen immer nur unter die tolerirten. Einzelne Individuen derselben, welche sich auf verschiedene Art um das allgemeine Beste des Landes verdient machten, wurden nach und nach unter die Glieder der landständischen Nationen aufgenommen und erhielten mit diesen gleiche Rechte und Freiheiten. Auf diese Art erwarben sich denn auch viele walachische Familien den Adel, und wurden den Edelleuten ungarischer Nation beigezählt. In der grössten Anzahl finden sich diese geadelten walachischen Familien im Hunyader Komitat und Fogarascher Distrikt, und

von diesen sind auch viele sogenannte Boeronen, die zu den Nobilibus unius sessionis gehörten, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militärgränze zu derselben beigezogen worden.

Eine mindere Klasse des walachischen Adels machen die sogenannten Puschkaschen (Sclopetarii) aus, welche zuerst von dem Fürsten Michael Apafi I. im Jahre 1667 zur Bewachung einiger festen Schlösser aufgestellt wurden, und den Genuss adelicher Vorrechte unter der Bedingung erhielten, dass sie bei Vernachlässigung ihrer Pflichten sogleich wieder in den unterthänigen Stand zurück zu treten hätten. Bei der Errichtung der Militärgränze wurden mehrere dieser Familien zu derselben beigezogen, welches auch mit dem grössten Theile der Bastiaschenen im Fogarascher Distrikte geschah, die ihre adelichen Vorrechte unter gleichen Bedingungen erhalten hatten.

Jene Gründe der walachischen adelichen Gränzer, welche wahre Nobilitärgründe sind, werden von ihren Eigenthümern auch mit allen Vorrechten des ungarischen Adels besessen, sind derselben wahres, unbestrittenes Eigenthum, und der Eigenthümer kann damit soweit disponiren, als es durch die siebenbür-

gischen Landesgesetze dem ungarischen Adel überhaupt erlaubt ist. Nur in jenen Fällen können diese Gründe dem landesfürstlichen Fiskus anheim fallen, in welchen dieses Heimfallsrecht bei den Grundbesitzungen der Edelleute ungarischer Nation überhaupt nach dem Jus regium eintritt.

Zu den adelichen Gränzern gehören in gewissem Anbetracht auch die adelichen Gemeinden des Sekler-Hussaren Regiments, welche, in Hinsicht auf das Grundeigenthum, sich ebenfalls nach den bestehenden Landesgesetzen richten.

c) Grundbesitz der vormals unterthänigen Walachen.

Diejenigen Walachen, welche, aus dem Stande der Unterthanen und Inquilinen, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militärgränze zu derselben kon-scribirt wurden, besaßen keine eigenthümlichen Gründe. Der vorher in Sessionen von gleicher Grösse abgetheilte Hottar der zur Gränze übernommenen Orte im Fundus regius und der vormals unterthänigen Ortschaften wurde den dahin angesiedelten Familien angewiesen, und diese besitzen nunmehr ihre Gränz-sessionen als ein wahres, unbezweifeltes Kriegslehen.

Dieses beweist der 14-te §. des Regulaments für die walachischen Gränz-Regimenter, worin es heisst:
» Wenn ein Gränzsoldat mit Tode abgeht, so wollen
» Wir keineswegs dessen hinterlassene beweg- und un-
» bewegliche Güter Unserem Aerario zueignen, sondern
» solche sollen dessen hinterlassenen rechtmässigen
» Erben und Nachfolgern, mit der auf den un-
» beweglichen Gütern haftenden Militär-
» Dienstbarkeit anheimfallen.«

In dem Falle also, wenn keine rechtmässigen männlichen Erben vorhanden sind, oder, wenn blos Töchter zurückbleiben, oder, wenn die Familie sich durch Auswanderung ihrer Rechte verlustig macht, fällt der Grund dem Militär Aerarium wieder anheim, mit dem vollen Rechte, nach Gutbefinden darüber zu verfügen. Die Gränzfamilien dieser Klasse haben folglich kein wahres, sondern nur ein Nuzeigenthum ihrer Gründe, sie können über dieselben nicht disponiren, sondern die Vererbung geschieht nach Vorschrift der Gesetze, und Verkäufe, Vertauschungen, oder Verpfändungen sind, ohne höhere Bewilligung, verboten und ungiltig.

Eine dem Erlöschen nahe Familie kann durch Adoptionen, Einheirathungen, oder Zusammenkon-

scribirungen, wozu aber jederzeit die Bewilligung des Generalcommando nöthig ist, wieder emporgebracht werden.

In Ansehung der Kontribution wurden, vor der gänzlichen Befreiung aller siebenbürgischen Gränzer von der Entrichtung derselben, die walachischen Gränzer eben so, wie die Sekler behandelt.

§. 16.

Real - Verhältnisse der Gränzer.

3.) Bewegliches Eigenthum der Gränzer.

Die beweglichen Güter, welche der Gränzer besitzt, sind sein volles, rechtmässiges Eigenthum. Seine Rechte auf dieselben unterliegen keinen andern Beschränkungen, als denjenigen, welche die Gesetze in Hinsicht auf das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers im Allgemeinen vorschreiben, und er kann mit denselben vollkommen frei schalten und walten.

§. 17.

Real - Verhältnisse der Gränzer.

4.) Gemeindegründe.

Zu den Gemeindegründen in der siebenbürgi-

schen Militärgränze gehören die Hutweiden, die Gemeindefaldungen und die revindizirten Gebirge.

Warum der Flächeninnhalt der Hutweiden und Waldungen und der daraus für die Gränzer entstehende Nutzen nicht bestimmt und berechnet werden kann, ist bereits früher angeführt worden. Sie werden von den Gränzern beinahe durchgehends in natura benützt, und, wo an einigen Orten einzelne Theile derselben verpachtet sind, fließt der Pächtertrag in die Gemeindegasse und wird zum Besten der ganzen Gemeinde verwendet.

Unter dem Namen der revindizirten Gebirge begreift man jene Strecken der Gränzgebirge gegen die Moldau und Walachei, welche bei der Gränzberichtigung im Jahre 1769, als vormals zu Siebenbürgen gehörige, und von den jenseitigen Unterthanen widerrechtlich besessene Gründe, durch die Vorrückung der Gränzadler reokkupirt wurden. Kaiser Joseph II. verlieh diese Gebirgsstrecken den siebenbürgischen Gränzern zum beständigen Nuzeigenthum.

Da diese Gebirgsstrecken von den Gränzgemeinden, denen sie in concreto gehören, nicht gemeinschaftlich in natura benützt werden können, so wer-

den sie von Zeit zu Zeit durch die Regiments Commanden unter der Kontrolle der Brigade, an die Meistbietenden verpachtet. Im Bezirke des zweiten Walachen Regiments wird jedoch ein grosser Theil der zu demselben gehörigen revindizirten Gebirge von den Gränzern selbst als Hutweiden benützt. Der für die verpachteten Gebirge eingehende Betrag fliesst bei jedem Regimente in eine allgemeine Kasse, und bildet einen Fond, aus welchem die Anschaffung der Montur für die Enrollirten besorgt wird. Auch erhalten, so weit der Fond zureicht, ganze Gemeinden und einzelne Gränzer aus demselben, in Nothfällen, Darlehen gegen gehörige Sicherheit und landesübliche Zinsen.

§. 18.

Real-Verhältnisse der Gränzer.

5) Allodial-Objecte.

In allen jenen Gränzortschaften, wo das Militär, bei Errichtung der Gränze, in die Rechte der Grundherrschaft eintrat, fielen demselben auch alle Allodial Objecte anheim. Bei den Sekler Regimentern und einem Theile des ersten Walachen Regiments war diess nicht der Fall; dort bestehen also auch keine Allodial Proventen.

Die Allodial Gefälle werden durch öffentliche Feilbietung bei den Regimentern, in Gegenwart des Brigadiers und des respizirenden Beamten, an den Meistbietenden verpachtet. Der Ertrag derselben fließt in die Regiments Proventenkasse.

§. 19.

Gränz - Verfassung.

1) Militärische Verfassung.

Die oberste Leitung der Verwaltung in der siebenbürgischen Gränze, so wie in der Militärgränze überhaupt gehört in den Wirkungskreis des k. k. Hofkriegsraths in Wien.

Zunächst für die siebenbürgische Militärgränze ist das k. k. General Commando in Siebenbürgen unter dem Präsidium des jeweiligen Kommandirenden Generalen die oberste Landesbehörde. Als Referent in den eigentlich militärischen Angelegenheiten ist bei demselben ein Major oder Oberstlieutenant aus dem dienenden Stande angestellt, dem ein Hauptmann oder Oberlieutenant beigegeben ist.

Unter der Aufsicht der für das gesammte Militär in Siebenbürgen aufgestellten beiden Feldmar-

schall-Lieutenants und Divisionskommendanten in Hermannstadt sind zwei Generalmajors als Brigadiere für die Gränzregimenter angestellt, und zwar einer für die beiden Walachen Regimenter in Hermannstadt, der zweite für die drei Sekler Regimenter in Cronstadt. Bei jeder Brigade befindet sich auch ein kriegskommissariatischer Beamter zur Kontrolle und Revision der Verhandlungen, Berichte und Eingaben der Regimenter.

Das Kommando eines jeden Gränzregiments führt ein Oberster und Regimentskommendant, ihm zur Seite steht, um in Verhinderungsfällen seine Stelle zu versehen, der Oberstlieutenant.

Die Infanterie Regimenter sind in Friedenszeiten in zwei Bataillone, jedes zu sechs Kompagnien getheilt, über welche die beiden Majore das Kommando führen. In Kriegszeiten bildet jedes Regiment, ausser den beiden Feldbataillonen noch ein Reservebataillon von vier Kompagnien.

Der Stab des ersten Sekler Infanterie Regiments befindet sich zu Csik Szereda, der erste Major in Gyergyó Szent Miklós, der zweite Major zu Meneság sämmtlich im Csiker Stuhle.

Vom zweiten Sekler Infanterie Regimente ist der Stab sammt dem zweiten Major zu Kézdi Vársárhely, der erste Major zu Uzon im Háromszéker Stuhle dislozirt,

Der Stab des ersten Walachen Infanterie Regimentes hat seinen Standort zu Orláth im Hermannstädter Stuhle, der erste Major zu Hátzeg im Hunyader Comitate, der zweite Major zu Vajda Rétse im Fogarascher Distrikt.

Bei dem zweiten Walachen Infanterie Regimente befindet sich der Stab sammt dem zweiten Major zu Naszod im Bistritzer Distrikte; der erste Major zu Borgo Prund im Dobokaer Comitate.

Das Sekler Hussaren Regiment ist im Frieden in vier Divisionen, jede zu zwei Eskadronen eingetheilt. Im Kriege wird, wenn das Regiment ins Feld rückt, noch eine Reserve Eskadron gebildet. Der Oberste mit dem Stabe und dem Oberstlieutenant hat seinen Standort zu Sepsi Szent György im Háromszéker Stuhle, der erste Major zu Bánkfalva im Csíker Stuhle und der zweite Major zu Bagyon im Aranyoscher Stuhl.

Bei jeder Kompagnie der Infanterie Regimente

steht ein Hauptmann oder Kapitainlieutenant, ein Ober- und ein Unterlieutenant; bei jeder Eskadron des Hussaren Regiments ein erster, ein zweiter Rittmeister, zwei Ober- und eben so viele Unterlieutenants. Die Subaltern Offiziere besorgen, unter der Leitung der Kompagnie - oder Eskadronskommandanten die militärischen Angelegenheiten der Kompagnie oder Eskadron.

Die Vorschriften, nach welchen die militärische Verwaltung in der siebenbürgischen Gränze geleitet wird, sind in den beiden Gränz Regulamenten, nämlich in jenem für die Sekler vom 21. März 1764, und in jenem für die Walachen vom 4. November 1766, dann in den verschiedenen nachgefolgten Verordnungen enthalten, welche diese Regulamente zum Theile erläuterten, zum Theile auch abänderten.

Worin der Militärdienst bestehe, und wie die männliche Bevölkerung in Rücksicht auf denselben abgetheilt werde, ist bereits früher erwähnt worden. Dort wurde auch gezeigt, dass bei den Infanterie Regimentern die Zahl der wirklich enrollirten Mannschaft nicht hinreiche, um den sehr ausgebreiteten Dienst zu versehen, und dass deswegen auch die Su-

pernumerären und Halb-Invaliden zur Dienstleistung beigezogen werden müssen.

Bei den Hussarn dient aus jeder Familie oder Hausnummer nur ein vom Hausstande vollkommen entbehrlicher, ausgerüsteter und berittener Mann. Die übrigen in einer Hausnummer vorhandenen feld-diensttauglichen Männer werden zu den Supernumerären gerechnet, und leisten, nach Verhältniss ihrer Zahl mit den Gränzern der Infanterie Regimenter, in deren Bezirken sie wohnen, den Kordonsdienst.

Oft trifft sich der Fall, dass ein Gränzer gerade zu jener Zeit dringende Wirthschafts - oder sonstige Geschäfte hat, wenn an ihn die Reihe kömmt, in den Dienst zu treten. In solchen Fällen ist es ihm gestattet, mit Vorwissen der Kompagnie, einen andern, ebenfalls dienenden Gränzer, der zu jener Zeit gerade dienstfrei ist, an seine Stelle zu dinge.

Die Montur muss sich der siebenbürgische Gränzer zur Zeit des Friedens aus Eigenem anschaffen, doch ist es ihm, zu seiner Erleichterung, gestattet, die Monturssorten, gegen Erlag des Erzeugungs-durchschnittspreises, aus den Vorräthen der Monturs-Cemmission zu beziehen. Jeder Mann, welcher zu dem

kompletten Friedensstande gehört, erhält jährlich ein paar Schuhe (der Hussar ein paar Tschismen) auf Kosten des Aerariums. Wie durch die Verwendung des Ertrages der revindizirten Gebirge den Gränzern die Anschaffung der Montur erleichtert wird, ist bereits früher angeführt worden.

Die Armatur und das Lederwerk erhält der Gränzer von dem Aerarium, und die Armatur wird von dem Kompagnie- oder Eskadronskommandanten durch die zu diesem Endzwecke ausgemessenen Pauschgelder stets in brauchbarem Stande erhalten. Geht jedoch durch eigene Schuld des Gränzers hieran etwas zu Grunde, so muss er auch auf seine Kosten die Herstellung besorgen.

Für die dienenden Hussaren müssen die Gränzhäuser ebenfalls das Dienstpferd aus Eigenem beschaffen und erhalten; wenn jedoch dasselbe vor dem Feinde, oder sonst im Dienste zu Grunde geht, werden sie dafür von dem Aerar entschädigt.

Des Gränzers Bestimmung ist aber, wie bereits erwähnt wurde, nicht blos die Friedens und Kordonsdienstleistung, sondern er muss in Kriegszeiten, gleich den übrigen Abtheilungen des Heeres, ins Feld rücken

um das Vaterland zu vertheidigen. Zu diesem Endzwecke wird nun bei den Infanterie Regimentern die entbehrliche Mannschaft gewidmet, während die Unentbehrlichen bei ihren Häusern zur Versehung der Wirthschaft, der innern Regimentsdienste, und zur Bewachung des Kordons zurückbleiben, und nur in den dringendsten Nothfällen gleichfalls ins Feld rücken. Bei den Hussarn ist der ganze effective Stand aus entbehrlicher Mannschaft zusammengesetzt und zum Ausmarsche bereit. Die nöthigen Ergänzungen werden von Zeit zu Zeit aus den entbehrlichen Supernumerären gewählt.

§. 20.

Gränz-Verfassung.

2) Politische und polizeiliche Verfassung.

Die Oberleitung der politischen, polizeilichen Sanitäts-geistlichen und Schulanangelegenheiten besorgt der bei dem Generalkommando angestellte Feldkriegs-Sekretär, als Referent in publico politicis.

Die oberste politische Instanz in seinem Bezirke ist das Regiments Commando; unter der Aufsicht desselben besorgen die Bataillons-Divisions-Kompagnie

und Eskadrons Commandanten in ihren Bezirken die politischen und Polizeiangelegenheiten, und haben die Ortsobrigkeiten, welche von den Gemeinden gewählt werden, unter ihrer Aufsicht. In Ortschaften, wo Infanteristen mit Hussarn vermischet wohnen, steht die polizeiliche Aufsicht dem Stations Commandanten von der Infanterie zu.

In den privilegierten Marktflecken des ersten Wachlichen Regiments und der drei Sekler Regimente wählen sich die Gemeinden, nach den bestehenden Landesgesetzen, ihre Obrigkeiten, welche, wenn die militärische Behörde gegen die Wahl nichts einzuwenden findet, im Wege des k. Landes-Guberniums die Bestätigung erhalten, und ganz den nämlichen Wirkungskreis, die nämlichen leitenden Vorschriften, wie die Magistrate der im Provinziale befindlichen privilegierten Märkte haben. Die Mitglieder dieser Magistrate sind für die Zeit ihrer Anstellung bei denselben von den militärischen Dienstpflichten und der militärischen Subordination befreit.

In den mit Provinziale gemischten Ortschaften wählt sich sowohl die Provinzial- als die Gränzgemeinde ihre eigenen Obrigkeiten und die politischen und polizeilichen Angelegenheiten werden von dem betref-

fenden militärischen Stations - Commandanten und Provinzial Kreisbeamten in gemeinschaftlichem Einverständnis geleitet.

Für die Sanitäts-Polizei in den Regimentsbezirken zu wachen, ist die Pflicht des Regimentsarztes, welchem bei jedem Infanterie Regimente zwei Ober- und sechs Unterärzte, bei dem Hussarn Regimente aber drei Ober- und eben so viele Unterärzte beigegeben sind. Von diesen Aerzten ist bei jedem Regimente zugleich einer ein geprüfter Thierarzt, der, als solcher eine besondere Zulage bezieht. Ferner hat jedes Regiment eine geprüfte Regimentshebamme, und ausserdem sind noch bei jeder Kompagnie und jeder mit Infanterie unvermischten Eskadron des Hussarn Regimente eigene Kompagnie und Eskadronshebammen angestellt, welche aus den fähigsten Gränzerinnen gewählt werden und auf Staatskosten den Lehrkurs der Entbindungskunst auf dem Lycäum zu Klausenburg anhören. Das ganze Sanitätspersonale steht unter der Leitung der feldärztlichen Direction in Siebenbürgen, welche einem den Titel eines k. k. Rathes führenden Feldstaabsarzt in Hermannstadt anvertraut ist.

Seit mehr als einem Jahrhunderte verdankt ganz

Europa die Sicherheit vor dem Einbruche der orientalischen Pest von der Landseite dem zweckmässig eingerichteten Gürtel von Quarantäne und Kontumazanstanalten, mit welchem Oesterreich seinen Gränzzug gegen die europäische Türkei umgeben hat. Zu diesen Anstalten gehören auch die acht siebenbürgischen Kontumazämter, nämlich:

- | | | | |
|---------------------------|---|---|-----------------------|
| Vulkan, | } | } | } |
| Rothenthurm mit den Ge- | | | |
| birgsrastellplätzen Pia- | | | |
| tra alba, Galbinul, Fun- | | | |
| tinelle Piatra, Pojana | | | |
| Nyamtzului und Kolcse | } | } | } gegen die Walachei, |
| sub Csetatje. | | | |
| Tömös mit dem Rastell- | | | |
| platz Altschanz. | | | |
| Törtzburg, | | | |
| Bodza, | } | } | } |
| Ojtosz, | | | |
| Csik Gyimes, | | | |
| Tölgyess mit den Rastell- | | | |
| plätzen Almás mezö und | | | |
| Belbor. | } | } | } gegen die Moldau, |

Von diesen Kontumazämtern führt über das

erste der zu Hátzeg stationirte Staabsoffizier des ersten Walachen Regiments die Aufsicht; das zweite steht unter einem eigenen Gränzkommando; die drei folgenden sind dem Kronstädter Gränzkommando untergeordnet, Ojtosz steht unter der Aufsicht des zweiten, die beiden letzten unter jener des ersten Sekler Infanterie Regiments. In ärztlicher Hinsicht sind die Kontumazämter dem dirigirenden Feldstabsarzte untergeordnet, dem die Pflicht obliegt, dieselben öfters zu visitiren.

Bei jedem dieser Kontumazämter befindet sich ein Kontumazdirector, welcher meistens aus den ältern verdienstlichen Militärärzten gewählt wird, und, mit Ausnahme von Vulkan, ein Kaplan zur Seelsorge angestellt, welcher letzterem auch die Verpflichtung obliegt, den Kindern des Kontumazpersonale den ersten Schulunterricht zu ertheilen, da selbe, wegen der entfernten Lage der Kontumazen in den Gränzgebirgen, nicht im Stande sind eine Schule zu besuchen. Ausserdem sind noch in den drei auf den Haupthandelsstrassen liegenden Kontumazen *R o t h e n t h u r m*, *T ö m ö s* und *O j t o s z*, in ersterer ein Kontumazarzt und zwei Waarenaufseher, in der zweiten ein Kontumazarzt und ein Waarenaufseher, in der letzten ein Waarenaufseher und in jeder Kontumaz die zur Be-

sorgung der Reinigungs-Manipulation bei den Reisenden und Waaren nöthigen Reinigungsdienere angestellt. Wenn die Konstantinopler-Post ihren Zug über die Rothenthurmer Kontumaz nimmt, kommt zu dem Personal derselben noch ein eigener Briefräucherungs Kontrolor, und der Kontumaz-Director bezieht für die Reinigung der Post eine besondere Zulage.

Die Kontumazämter stehen in Rücksicht des Dienstes ganz unter der Militärbehörde, die Besetzung der erledigten Beamtenstellen erfolgt von dem k. k. Hofkriegsrathe, die Reinigungsdienere werden von dem General Commando ernannt.

Die Gehalte des Amtspersonale und alle auf Bauführungen und sonst für den Kontumazdienst nöthigen Auslagen werden aus dem Reinigungsfonde bestritten. Dieser wird aus den für die kontumazämtliche Behandlung der Waaren eingehenden Reinigungstaxen gebildet, und steht unter der gemeinschaftlichen Verwaltung des k. Landesguberniums und des k. Thesaurariats.

Die Vorschrift, welche die Kontumazämter bisher in ihren Sanitätseschäften befoleten, war das

von dem Sanitätsrathe D. Chenot entworfene Sanitätsregulativ vom Jahre 1784. Nach demselben bestanden drei Perioden: die gesunde, während welcher Reisende und Waaren gar keiner Kontumazirung unterlagen; die verdächtige, während welcher selbe einer zehn, und die gefährliche, während der sie einer zwanzigtägigen Reinigungsperiode unterworfen wurden. Die neuern vervollkommenen Erfahrungen über das Miasma und dessen Zerstörungsmittel bewogen Seine Majestät zur Verbesserung und Vervollkommung des Sanitätsregulativs eine eigene Hofkommission anzuordnen, deren Arbeiten noch nicht ganz vollendet sind und bedeutende Verbesserungen, besonders in Bezug auf die Reinigung der Waaren und Effecten herbeiführen werden.

§. 21.

Gränz-Verfassung.

3) Kirchliche-Verfassung.

Dass unter den Bewohnern der siebenbürgischen Militärgränze, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses, eine grosse Verschiedenheit herrsche, ist bereits früher (§. 5.) erwähnt worden.

Ausser den Ortspfarrern und Geistlichen, ist

noch bei jedem Gränz Regimente ein römisch katholischer Regimentskaplan angestellt, um den Gottesdienst und Religionsunterricht für den Staab, und in den nicht katholischen Regimentsbezirken auch für die übrigen katholischen Glaubens-Genossen zu besorgen. Diese Regimentskapläne stehen jedoch, so wie die bei den Kontumazämtern angestellten Kapläne, in spiritualibus nicht unter dem Feldsuperiorate, wie die Kapläne der Linien-Regimenter, sondern unter dem katholischen Bischofe von Siebenbürgen.

Unter eben diesem Bischofe stehen alle bei der Seelsorge verwendeten römisch-katholischen Geistlichen in der ganzen siebenbürgischen Gränze, so wie jene der übrigen Religionsbekenntnisse unter dem griechisch katholischen Bischofe zu Fogarasch, dem griechisch nicht unirten Bischofe zu Hermannstadt, dann dem reformirten und unitarischen Oberkonsistorium.

Kirchen und Pfarren zählt man in der siebenbürgischen Militär-Gränze.

Im Bezirke des	Röm. und griechisch Kathol.		Nicht un- griechisch nirt		Reformir. und Uni- tarische.	
	Kir- chen	Pfar- ren.	Kir- chen	Pfar- ren.	Kir- chen	Pfar- ren.
1. Sekl. Inf. Reg.	37	36	3	—	—	—
2. — — —	25	21	18	10	84	80
1. Wal. — —	62	58	37	29	5	4
2. — — —	43	43	6	6	—	—
In den nicht mit Inf. gemisch- ten Ortschaften des Sekler Hussar. Regim.	4	3	2	1	16	9
Zusamm. 174. 161. 66. 46. 105. 93.						

Die Gränz Regulamente bestimmen ausdrück- lich, dass in Betreff der Religionsangelegenheiten kei- ne Aenderung vorgenommen, sondern die unter der Provinzialverwaltung bestandene Religionsverfassung unangetastet bleiben solle. Die Militärverwaltung nimmt daher, mit Ausnahme der pur militärischen Orte in den beiden Walachen Regimentsbezirken, wo sie das Patronatsrecht ausübt, keinen Einfluss in dieselben.

Die Einkünfte der katholischen Geistlichkeit in der Seklergränze bestehen in den sogenannten Kape-

tien (einer bestimmten Abgabe von den Feldfrüchten.) Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 12-ten Juni 1803 über die Entrichtung derselben ein bestimmtes Regulativ festgesetzt, um allen Willkürlichkeiten vorzubeugen. Nach demselben giebt jeder Paterfamilias, dem seine Gründe 12 Mandel Sommer- und eben so viel Winterfrüchte einbringen, und jeder Besitzer einer Mühle von zwei Gängen an der Marosch und Alt, von jeder Gattung Früchte drei Mandel. Wer 60 oder mehr Mandel Prokreation an Früchten hat, entrichtet die doppelten Kapetien. Hausväter, die weniger als 12 Mandel an einer der genannten Fruchtgattungen einärnten, so wie die Müller an den Bächen, entrichten die halben Kapetien. Jene Hausväter, welche für sich die Kapetien entrichten, zahlen für jeden verheiratheten Sohn, Bruder, oder Schwiegersohn, wenn diese keine abgesonderte Wirthschaft führen, jährlich die sogenannte *Oszpora* mit 45 kr. Eben diese entrichten die einzelnen Wittwen, welche keinen Sohn haben sondern durch gedungene Leute die Wirthschaft führen, dann die Unpossessionirten für sich, und jeden verheiratheten, keine eigene Wirthschaft führenden Sohn. Wenn die Aerzte fehlschlägt, soll für ein Mandel Winterfrucht ein Viertel (3 Achtel eines nie-

der österreichischen Mezens.) Korn und für ein Mandel Sommerfrucht zwei Viertel Haber oder Gerste abgegeben werden, und, wenn auch damit nicht aufzukommen wäre, ist, nach einer billigen Schätzung der Aernte, der Betrag der Kapetien in baarem Gelde zu entrichten.

Von diesen Kapetien und der Oszpora bezieht der Pfarrer zwei Drittheile, und der Schulmeister ein Drittheil.

Ausserdem gibt noch jeder Paterfamilias, welcher Zugvieh hält, und jeder verheirathete Sohn, Bruder oder Schwiegersohn, wenn sie auch ungetheilt in Gemeinschaft der Güter leben, jährlich eine Fuhr Brennholz mit so viel Zugvieh bespannt, als er solche für sich selbst zu führen pflegt, und diejenigen, welche kein Zugvieh besitzen, verwenden jährlich einen Tag, für den Pfarrer und Schulmeister Brennholz zu fällen.

Noch blieben auch der Geistlichkeit und dem Schulmeister, der Messwein, die Düngung der Felder durch die Gemeinde und die übrigen kleinen Emolumente vorbehalten, welche sie früher bezogen hatten.

Die Einkünfte der reformirten und unitarischen Geistlichkeit bestehen ebenfalls in Natural Abgaben und Leistungen der Gemeinden und Hausväter, sind aber in den verschiedenen Stühlen und Ortschaften auf abweichende Weise, meistens nach altem Herkommen eingerichtet.

Den griechisch unirten Pfarrern ist in der Militärgränze, ausser den Stolargebühren, unter dem Namen der portio canonica ein Gründantheil von: 10 Joch Aekern und 5 Joch Wiesen, zugetheilt. In jenen Ortschaften, wo sie aus Mangel an disponibeln Gründen, noch nicht die volle Ausmaass der portio canonica erhalten konnten, beziehen sie, bis dieses nach und nach bewirkt werden kann, für jedes fehlende Joch Grundes eine jährliche Entschädigung von drei Gulden Conv. Münze aus der Regiments Proventenkasse.

Die Geistlichen der nicht unirten griechischen Kirche leben von dem Ertrage ihrer Gränzgründe, die jedoch von allen öffentlichen Lasten befreit sind, von dem unbedeutenden Ertrage der sehr mässigen Stolargebühren und den geringen Gaben ihrer Gemeinde, welche meistens auch dem Pfarrer in Bearbeitung seiner Gründe unentgeltliche Hilfe leistet.

Jeder Pfarrer hat überdiess einen seiner Söhne oder, wenn er keinen Sohn hat, einen Verwandten aus dem Gränzhause, zur Aushilfe bei der Wirthschaft, welcher von allen Diensten gesetzlich befreit ist.

Zum Unterhalte des nicht unirten Bischofs entrichten die Hausväter dieser Konfession in der Militärgränze, gleich ihren Mitbrüdern im Provinziale die sogenannte Sydoxialtaxe, eine jährliche Abgabe von fünf Kreuzern für jede Familie.

§. 22.

Gränz - Verfassung.

4) Bildungs-Anstalten.

Als die eigentliche Grundlage zum Glücke des Staates, welches nur durch möglichste Vervollkommung der Moralität und Kultur seiner Bürger auf dem richtigen Wege befördert werden kann, verdienen die Bildungsanstalten und ihr Zustand die vorzüglichste Rücksicht des Statistikers. Mit rastloser Sorgfalt war die österreichische Regierung bemüht, angemessene Bildung unter allen Klassen ihrer Unterthanen zu verbreiten, und S. Majestät, der jetzt

regierende Kaiser hat es allen Landesverwaltungsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, dahin zu streben, dass alle schulfähigen Kinder den ersten und wesentlichsten Schulunterricht in den nothwendigsten Kenntnissen, der Religion und Moral erhalten. Selbst in den ungünstigsten Verhältnissen des Staats hörte die Regierung nicht auf mit grosser Freigebigkeit zur Gründung und Verbesserung der Unterrichtsanstalten überhaupt und insbesondere des Volksschulwesens, der Basis jedes zweckmässigen höhern Unterrichts, beizutragen, und daher kömmt es, dass selbst in jenen Provinzen des Kaiserstaats, wo vor nicht viel länger als einem Jahrhundert türkische Paschen herrschten und die Einwohner auf einer Stufe mit ihren Heerden standen, jetzt verhältnissmässig weit weniger Individuen anzutreffen sind, die des nöthigen Unterrichts entbehren, als in vielen Gegenden Englands und Frankreichs. An diesen Bemühungen für die Verbreitung eines zweckmässigen Unterrichts hat auch, besonders in den lezten Jahren, die siebenbürgische Militär-Gränze reichlichen Antheil genommen, und wer die nachfolgende Schilderung der Schulanstalten in diesem kleinen Theile des Kaiserstaates, mit jener in der frühern Auflage dieses Werkehens vergleicht, wird freudig die bedeutenden

Fortschritte erkennen, welche zur Erreichung der Absicht unsers gnädigsten Kaisers gemacht worden sind, allen schulfähigen Individuen Zutritt zu dem nöthigen Unterricht zu verschaffen.

a) Schulen, deren Beschaffenheit und Zweckmässigkeit.

In der siebenbürgischen Militärgränze sind die Schulanstalten theils von der Militärbehörde und den militärischen Gemeinden gestiftet und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Militärs, theils gehören selbe, in den gemischten Ortschaften, dem Provinziale an, und sind der Aufsicht und Leitung desselben zugewiesen.

Unter der obersten Leitung des k. k. Hofkriegsraths in Wien besorgt das siebenbürgische General-Commando die Direktion und Central Verwaltung der Schul- und Erziehungsanstalten in der Militärgränze. In jedem Gränz Regimentsbezirke besteht eine eigene Schulen Kommission unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants, deren ordentliche Mitglieder der Oberlehrer und der Regimentskaplan sind. Diese besorgt die Leitung der Schulangelegenheiten in dem Regimentsbezirke und erstattet jährlich den Haupt-

schulenbericht dem General Commandö, bei welchem aus den Berichten der einzelnen Regimenter das Totale formirt und dem Hof-Kriegs-Rathe vorgelegt wird.

Die Volksschulanstalten in der siebenbürgischen Militär-Gränze theilen sich in Erziehungshäuser, Oberschulen, Mädchenschulen, Trivialschulen, Gemeindeschulen, Winterschulen und Wiederholungsschulen.

Erziehungshäuser bestehen in der siebenbürgischen Militärgränze zwey.

Das Erziehungshaus für die Sekler befindet sich zu Kézdi Vásárhely, im Staabsorte des zweiten Sekler Infanterie Regiments. Der als Kommandant dieses Regiments verstorbene Oberste Johann Freiherr Purcell von Roreston fasste den Entschluss, das Andenken an die Reise I. I. M. M. durch diesen Theil der Militärgränze im J. 1817 zu verewigen, indem er eine militärische Erziehungsanstalt für die drei Sekler Regimenter gründete. Mannigfaltige patriotische Beiträge, grossentheils von den Gränzern selbst, welche die Vortheile dieser Stiftung für ihre Söhne erkannten, lieferten den Fond zur Errichtung und grossentheils auch der Einrichtung des sehr zweckmässig und solid aufgeführten Gebäudes, und die

Gnade S. M. des regierenden Kaisers bewilligte die Erfolgung des noch fehlenden und eine Dotation jährlicher 4000 fl. aus dem Staatsschatze. Diese Anstalt im Jahre 1823 in Wirksamkeit getreten, zählt 100 Aerarial Stiftungsplätze, von welchen für jedes der beiden Infanterie Regimenter 36, für das Hussaren Regiment 24, und für Kinder unbemittelter Offiziere, welche geborne Sekler sind, 4 Plätze besimmt sind. Ausserdem ist noch für 50 Kostzöglinge Raum, welche gegen ein sehr mässiges Kostgeld alle Bedürfnisse und den Unterricht gleich den Aerarialzöglingen erhalten. Der Unterricht wird den Zöglingen an der mit dem Institute in Verbindung stehenden Oberschule ertheilt. mit welcher auch eine mathematische und Zeichnungsschule verbunden ist; die Wiederholung des dort erlernten und die eigentliche militärische Bildung wird im Institute selbst von dem eigens hiezu angestellten Lehr- und Aufsichtspersonale besorgt.

Das Erziehungshaus für die beiden Walachen Gränz Infanterie Regimenter mit 50 Aerarial Stiftungen, welche zu gleichen Theilen aus den beiden Regimentsbezirken ersetzt werden, besteht bereits seit dem Jahre 1784 zu Nászod, dem Staabsorte des

zweiten Walachen Regiments. Auch in diesem, in einem zweckmässigen Gebäude untergebrachten Institute befinden sich mehrere Kostzöglinge unter gleichen Bedingungen, wie in dem Sekler Erziehungshause, und in Verbindung mit der dortigen Oberschule wird der Unterricht und die Bildung der Zöglinge auf gleiche Weise, wie in dem Institute zu Kézdi Vásárhely besorgt. An jährlicher Dotation erhält dieses Erziehungshaus 1750 fl. aus dem Regimentsproventenfonde.

Diese Erziehungs Institute werden ganz nach den für die Erziehungshäuser der Linien Infanterie Regimenter bestehenden Vorschriften verwaltet, nur bestehen in dem Unterrichte der Zöglinge jene Verschiedenheiten, welche hier die doppelte Bestimmung des Gränzers als Soldat und Landmann nöthig macht.

Ungemein gross ist der Nutzen dieser Institute besonders für die militärische Bildung der Gränzjugend, welche deren Hauptzweck ist, aber auch für andere Stände liefern selbe tüchtig vorgebildete, zur Ordnung, Sittlichkeit und fleissiger Erfüllung der Berufspflichten von Kindheit angewohnte Individuen, da diejenigen Zöglinge, welche den eigentlichen Waffen-

dienst verlassen, die eigenthümlichen Studien ihres anderweiten gewählten Berufs leicht an den im Institute genossenen Unterricht anreihen können. Das Erziehungsinstitut zu Naszod zählt unter seinen seit der Errichtung ausgetretenen Zöglingen einen Major, 9 Hauptleute, 20 Oberlieutenants, 16 Unterlieutenants, 3 Fähnriche, 49 Geistliche, 2 Oberlehrer und 48 Unterlehrer. Das später erst entstandene und weit ausgedehntere Sekler Institut wird ohne Zweifel, nach einer gleichen Dauerzeit, noch bedeutendere Resultate aufweisen können.

Oberschulen bestehen in der siebenbürgischen Militär-Gränze vier, nämlich in den Staabsorten der vier Gränz Infanterie Regimenter, Csik Szereda, Kézdi Vásárhely, Orlath und Naszod. Von diesen sind die Oberschulen in den Staabsorten der zwei Sekler Infanterie Regimenter erst neu errichtet. Der Unterricht an denselben wird ganz nach dem Muster der Normalschulen in den deutschen Erblanden besorgt, nur mit dem Unterschiede, dass auch der militärische Unterricht in den Kreis der Lehrgegenstände aufgenommen ist. Diese Schulen sind in vier Klassen abgetheilt, und jene Schüler welche nicht in den Militärstand treten, sondern ihre Studien

fortsetzend, anderen Berufsfächern sich widmen wollen, können aus diesen Oberschulen gehörig vorbereitet in die Gymnasien übertreten, während für diejenigen, die hier ihren Schulbesuch schliessen, in der vierten Klasse ein ausgedehnterer Unterricht in den nothwendigsten Wissenschaften, der Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und den Anfangsgründen der Mathematik einen tüchtigen Grund zur künftigen eigenen Fortbildung legt. An jeder dieser Oberschulen ist ein Oberlehrer mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. angestellt, welcher zugleich die Oberaufsicht über die Schulanstalten des ganzen Regimentsbezirkes führt. Ihm zur Seite stehen drei Unterlehrer mit dem Gehalte jährlicher 180 fl. und ein Schulgehülfe, welcher jährlich 60 fl. bezieht. Den Religionsunterricht besorgen die Regimentskapläne und für die nicht katholischen Schüler, die Ortsseelsorger ihrer Konfession.

Das Sekler Hussarn Regiment hat keine eigene Oberschule, weil in den bei weitem meisten Ortschaften seines Bezirks die Hussarn mit den Infanteristen vermischt wohnen, und an den unter der Leitung der Infanterie stehenden Schulanstalten Theil nehmen.

Mädchenschulen, welche früher in dieser Militär-Gränze ganz fehlten, sind in den letztern Jahren drei zu Csik Szereda, Kézdi Vásárhely und Naszod errichtet worden. Bei jeder derselben ist eine Lehrerin angestellt, und ausser den Gegenständen der Normalschule erhalten die Schülerinnen auch in den nothwendigsten Handarbeiten und häuslichen Beschäftigungen Unterricht. Die Religionslehre besorgen die Katecheten der in den nämlichen Orten befindlichen Oberschulen.

Trivialschulen deren Erhaltung ganz auf Kosten des Staatsschatzes geschieht, bestehen zu Sepsi Szent György im 2. Sekler Infanterie Regimente, zu Vajda Retse und Hátzeg im 1. Walachen Infanterie Regimente, zu Monor, Prund, Szent Georg, Naszod und Zagra im 2. Walachen Infanterie Regimente und zu Egerbegy, Tövis und Dobra im Sekler Hussaren Regimente. Bei jeder befindet sich ein Triviallehrer angestellt, bei jener zu Sepsi Szent György, zugleich dem Staabsorte des Sekler Hussaren Regiments, wo der Schulenbesuch zahlreicher ist, ausser dem Lehrer noch ein Schulgehilfe. Der Unterricht umfasst die Gegenstände der untern Klassen der Oberschulen, und die fähigern Schüler gehen aus den Trivialschu-

len in die Oberschulen zur Fortsetzung des Unterrichts über.

Der nämliche Unterrichtsplan wird auch in den Gemeindeschulen befolgt, nur dass dieselben ganz auf Kosten der betreffenden Gränzgemeinden erhalten werden. Solche Gemeindeschulen bestehen zu Kudsir, Sinna, Westen, Rakovitza, Unter Wisd, Ohaba, Szunyogszég, Tohann und Rákosd im Bezirke des 1. Walachen Infanterie Regiments. Noch mehrere derlei Schulanstalten sind in den Bezirken der beiden Walachen Infanterie Regimenter in der Errichtung begriffen.

In den übrigen Gemeinden ersetzen einstweilen die Winterschulen die Stelle der Gemeindeschulen. Benachbarte Gemeinden halten auch wohl zuweilen zusammen eine Gemeindeschule, in welcher gewöhnlich der Kantor der Ortskirche die Wintermonate hindurch den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechts in den Anfangsgründen des Lesens, Schreibens, Rechnens und der Religionslehre besorgt.

In den Wiederholungsschulen wird mit der erwachsenen, die ordentliche Schule nicht mehr besuchenden Jugend, an den Sonntagen das in der

Schule erlernte, besonders die Grundlehren der Religion und Moral wiederholt.

Die Prüfungen der Schüler geschehen halbjährig und öffentlich. Am Schlusse des Schuljahres und nach beendeter Hauptprüfung erhalten an den ärarischen Schulen die ausgezeichnetsten Schüler zur Belohnung und Aufmunterung ihres Fleisses, Prämien und öffentliche Belobungen. Am Ende des Schuljahres erstattet die Schulen Kommission jedes Regiments über den Zustand der Schulanstalten in seinem Bezirke einen umfassenden Bericht, aus welchem bei dem General Commando ein Hauptbericht über das Schulwesen in der ganzen siebenbürgischen Militärgränze verfasst und dem k. k. Hofkriegsrathe vorgelegt wird.

Im Schuljahre 1830 wurden in der siebenbürgischen Gränze besucht;

	Von Knaben.	Mädchen.	Zusam.
Die Ober-Mädchen, Trivial u. Gemein- deschulen	1,336.	118.	1,354.
Die Winterschulen	6,470.	3,326.	9,796.
	<hr/>		
Zusamm.	7,806.	3,444.	11,150.

Die Zahl der schulfähigen Kinder vom siebenten

bis zum zwölften Jahre betrug in allen fünf Regimentsbezirken 9077 Knaben und 7103 Mädchen. Es erhielten also beinahe acht Neuntheile der Knaben und beinahe die Hälfte der Mädchen, welche schulfähig sind, wirklichen Unterricht.

Ausser diesen Schulanstalten, werden auch noch mehrere in und ausser den Regimentsbezirken gelegene niedere und höhere unter Provinzialverwaltung, stehende Schulanstalten von den Gränzern, besonders jenen der drei Sekler Regimenter besucht. Auch in auswärtigen Militär Erziehungs und Bildungsanstalten sind mehrere Gränzknaben und Jünglinge auf Staatsunkosten zu ihrer Bildung untergebracht.

b) Religions-Unterricht.

Dass bei den Volksschulanstalten wesentlich für die Verbreitung eines zweckmässigen Religionsunterrichts gesorgt wird, ist bereits angeführt worden. Die Wiederholungsschulen dienen dazu, die erwachsenere Jugend in dem einmal erhaltenen Religionsunterricht zu befestigen. Die Geistlichkeit der recipirten Religionen besteht grösstentheils aus gebildeten und würdigen Männern, die dafür sorgen, auch die Erwachsenen durch fortwährende zweckmässige Belehrung auf

dem Wege ächter Religiosität und Moralität zu erhalten. Weniger ist für die religiöse Bildung der Gemeinden des griechischen Ritus gesorgt, indem der grössere Theil ihrer Pfarrgeistlichkeit noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur steht, die Pflichten der Religion hinlänglich erfüllt glaubt, wenn man die äusserlichen, durch das Rituale vorgeschriebenen Gebräuche genau beobachtet, und nichts von dem wohlthätigen Einflusse ächter Religiosität auf Geist und Herz weiss.

Indessen sind auch hier die Fortschritte zum Bessern sehr bedeutend, und die Regierung fährt stäts fort, im Vereine mit den geistlichen Oberbehörden für die bessere Bildung der walachischen Geistlichkeit beider Konfessionen zu wachen.

c) Militärischer Unterricht.

Für den militärischen Unterricht des Gränzers ist gut gesorgt, ohne dass durch die kriegerischen Übungen das Hauswesen der Gränzer beeinträchtigt würde.

Bei der Gränz Infanterie wird die Abrichtung des einzelnen Mannes, oder das sogenannte Klassen

Exerzitium, in den Monaten Oktober bis März, monatlich durch vier auf einander folgende Tage in den vorhandenen Exerzierscheunen, oder, wo diese mangeln, an andern dazu geeigneten Orten bei den Kompagnie Kommanden vorgenommen. Da jedoch schon länger dienende und gut geübte Leute diese einzelne Abrichtung füglich entbehren können, so ist es dem Regiments Kommandanten überlassen, derlei Leute vom Klassen Exerzitium ganz zu befreien.

Ausserdem muss aber die Mannschaft, sowohl im Früh - als im Spätjahre, jedesmal durch eine Woche in etwas grössern Körpern in den Waffen geübt werden. Zu diesem Ende geschieht im Frühjahre, nach vollendetem Anbau der Sommerfrüchte, eine Kompagnieweise Zusammenziehung in zwei Abtheilungen, so dass zuerst die Mannschaft der Feldbataillons für sich eine Woche lang, sodann jene der Reservebataillons ebenfalls eine Woche lang in den Waffen geübt wird.

Im Spätjahre rückt die Mannschaft der Feld und Reservebataillons von zwei benachbarten Kompagniebezirken, in zwei Abtheilungen, zuerst jene der Feld dann jene der Reservebataillons zusammen, um ihre Übungen eine Woche hindurch divisionsweise vorzu-

nehmen. Wo der Verpflegung und Einquartierung keine wesentlichen Hindernisse im Wege stehen, ist den Regiments Kommanden die Befugniss eingeräumt, die letzten zwei oder drei Tage hindurch auch zwei oder drei Divisionen zusammen zu ziehen, und bataillonsweise exerzieren zu lassen.

Jedes Jahr rückt eines der vier Gränz Infanterie Regimenter abwechselnd mit dem ganzen Stande seiner beiden Feldbataillons in ein Übungslager um im Ganzen zu exerzieren.

Eben so werden auch jährlich die Artilleristen eines Gränzregiments unter Führung eines Offiziers auf vier Wochen nach der Festung Karlsburg abgeschickt, um sich daselbst unter Aufsicht und Anleitung der Feldartillerie in der Bedienung des Geschützes zu üben.

Während der regimentsweisen Zusammenziehung, so wie während der Artillerie Übungen erhalten die Gränzer Löhnung und Verpflegung ab ærario.

Bei dem Sekler Hussaren Regimente wird sowohl im Früh- als Spätjahre die Mannschaft in drei Klassen, jede durch vier Tage, bei den Zugkommandanten zusammengezogen und im Einzelnen abgerich-

tet. Zur Abrichtung der neu enröllirten und weniger geschickten Mannschaft, werden, ausser den gewöhnlichen Übungen, noch drei oder viermal des Jahres vier Tage gewidmet.

Auch dieses Regiment rückt in Zwischenräumen von drei bis vier Jahren, mit seinem gesammten Feldstande zu Übungen im Ganzen in ein Lager zusammen, wo dann ebenfalls die Gränzer auf die Zeit dieser Konzentrirung Löhnung, Verpflegung und Fourrage vom Aerar erhalten.

Zur Bildung der Offiziere und Kadeten werden in den Wintermonaten Kriegsschulen bei dem Stabe der Regimenter und Bataillons abgehalten. Bei den Kompagnien beschränkt sich der militärische Unterricht der Kadeten und Unteroffiziere vorzüglich auf das Studium der Regulate.

§. 23.

Gränz-Verfassung.

5) Oekonomische Verfassung.

Die Oberleitung der ökonomischen Geschäfte in der ganzen siebenbürgischen Militär-Gränze besorgt das ökonomische Referat des General Commando, bei

welchem ein Oberkriegs-Comissär als Referent angestellt ist.

Für jedes Regiment besteht zu diesem Endzwecke bei dem Stabe, unter der Leitung des Obersten, die Rechnungskanzlei, deren Chef der jeweilige Regiments Rechnungsführer ist. Bei den Compagnien und Eskadrons liegt die Leitung der ökonomischen Geschäfte den Kommandanten derselben ob.

Das ärarische Bauwesen besorgt bei jedem Regimente ein eigens hiezu bestimmter Subalternoffizier, welcher dafür während der Sommermonate zwei Drittheile seines chargemässigen Gehalts als Zulage bezieht. Unter diesen Offizieren stehen die besoldeten Maurer und Zimmerleute. Die Oberaufsicht über das Gränzbauwesen führen die Geniedistrikts-Direktion zu Hermannstadt, und die Lokal Geniedirektionen zu Carlsburg und Kronstadt; bei jeder der beiden letzteren befindet sich für dieses Geschäft ein besoldeter Gränz Bau Praktikant angestellt.

Die Allodial Objekte werden von drei zu drei Jahren unter der Aufsicht des Brigadiers und des das Regiment respizirenden Kriegskommissariatischen Be-

amten an den Meistbietenden verpachtet, wobei jedoch die Gränzer vor Auswärtigen das NÄherrecht haben. Die Juden sind von allen Pachtungen in der Gränze ausgeschlossen, dürfen auch im Bezirke derselben kein bleibendes Domizil haben.

Den Stand der häuslichen Ökonomie der Gränzfamilien weiset das Urbarium oder Grundbuch aus. In demselben ist die ursprüngliche Eintheilung der Gründe bei der Errichtung der Gränze zur Grundlage genommen, und die von Zeit zu Zeit vorkommenden Veränderungen werden nachträglich vorgemerkt.

Der Vermögensstand wird jährlich durch die Konskriptions Rektifikation in die Evidenz gebracht.

Die Dorfs- und Kirchenkassen werden von den Gemeinden selbst, unter Aufsicht der Kompagnie und Eskadrons-Kommandanten verwaltet. Zu grössern und ausserordentlichen Ausgaben aus denselben muss jedoch die Bewilligung des General Commando eingeholt werden.

Gränz-Verfassung.

6) Justiz Verfassung.

Die Justizverfassung in der siebenbürgischen Militär-Gränze ist verschieden in den mit Provinziale gemischten Ortschaften des ersten Walachen Infanterie Regiments und in den drei Sekler Regimentern dann in dem Bezirke des zweiten und den pur militärischen Ortschaften des ersten Walachen Infanterie Regiments.

In den erstern werden alle gerichtlichen Verhandlungen in Real- und Personal Angelegenheiten getheilt. Die Real Streitigkeiten werden bei den Provinzial Gerichtsbehörden verhandelt, und nach den bestehenden siebenbürgischen Landes- und National-Gesetzen und Gewohnheiten entschieden. Alle persönlichen Rechtsangelegenheiten der Gränzer und die Kriminalfälle gehören vor die Militärgerichte, denen in Kriminalfällen das Militärgesetz, in Civilrechtsfällen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Richtschnur dient.

Bei der Errichtung der Gränze theilte man sämt-

liche Rechtsfälle in Real-Personal und sogenannte gemischte Angelegenheiten ein, und zur Entscheidung der letztern wurden eigene aus Provinzial und Militärbeisitzern gebildete Fora mixta eingesetzt. Nach der späterhin erfolgten Aufhebung dieser Fora mixta befolgte man bei Verhandlung der gemischten Angelegenheiten den Grundsatz, dass selbe vor das Forum der Beklagten gehören. Allein die Gerichtskompetenz über diese sogenannten gemischten Rechtsangelegenheiten lieferte fortwährend Stoffe zu mannigfaltigen Differenzen zwischen den Provinzial und Militärgerichtsbehörden, und gab endlich Anlass zu einer gemeinschaftlichen Kommission, in welcher diese sogenannten gemischten Streitsachen, nach ihrer Natur, entweder zu den Real- oder Personal Angelegenheiten eingereiht, und die Kompetenz der Militär und Provinzial Gerichtsbehörden genau bestimmt wurde. Die Anträge der Kommission wurden von S. Majestät dem Kaiser und König im J. 1825 begnähmigt, und dienen seither zur Norm bei der Verhandlung der Rechtsangelegenheiten bei den drei Sekler Regimentern, und in den gemischten Ortschaften des ersten Walaehen Regiments, so wie bei der Entscheidung streitiger Kompetenzfälle zwischen den Gerichtsbehörden.

Zur Vertheidigung und Unterstützung der Gränzer vor den Provinzialgerichten sind bei dem ersten Walachen Regiment und den drei Sekler Regimentern eigene besoldete, mit dem Offizierscharakter bekleidete Advokaten (Gränz Prokuratoren) angestellt, so wie auch zu eben diesem Endzwecke in den militärisirten Seklerstühlen bei den dortigen Gerichtstafeln (Sedrien) stäts unter den Assessoren sich eine verhältnissmässige Anzahl geborner Gränzer meistens aus den zur Gränze beigezogenen Primipilarfamilien befindet,

In den Justizangelegenheiten, deren Behandlung den Militärgerichtsbehörden zusteht, bildet die erste Instanz für alle zu dem Bezirke des Regiments gehörige Familien und Personen, mit Ausschluss des Obersten und Kommandanten, das Regimentsgericht; für die Obersten der fünf Gränzregimenter und alle zur sogenannten *militia vaga* gehörigen Individuen ist die erste Instanz das *Judicium delegatum militare* in Hermannstadt in Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtsverwaltung, welches unter dem Vorsitze des Kommandirenden Generals, aus einem Generalauditorlieutenant, einem Staabsauditor, einem Aktuar und einem Kanzlisten zusammengesetzt ist. Die peinli-

chen Rechtsangelegenheiten, welche nicht in den Wirkungskreis der Regimentsgerichte gehören, werden vor dem Stabsauditoriate verhandelt.

Für alle übrigen juridischen Angelegenheiten welche nicht eigentliche Civil- und Kriminalprozesse oder Geschäfte des adelichen Richteramtes sind, besteht bei dem siebenbürgischen General Commando ein eigenes Justizreferat unter der Leitung eines General Auditorlieutenants als Referenten.

Die Pupillar- und vormundschaftlichen Angelegenheiten werden von den Regimentsgerichten und dem Judicium delegatum militare, nach den darüber für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften behandelt.

In der zweiten Instanz werden die Rechtsangelegenheiten der siebenbürgischen Militärgränze von dem k. k. allgemeinen Militär Appellations und Kriminal Obergericht der Armee in Wien verhandelt.

Die dritte und letzte Instanz und oberste Gerichtsbehörde für die siebenbürgische Gränze sowohl, als für die ganze k. k. Armee, ist die Justizabtheilung des k. k. Hofkriegsrathes in Wien.

Von der ordentlichen und vorschriftsmässigen Behandlung der Justiz- und Pupillar Angelegenheiten bei den Gerichten der ersten Instanz müssen sich die Justiz Referenten des General Commando durch wiederholte genaue und strenge Untersuchungen überzeugen und über das Resultat derselben umständlich an das Obergericht relationiren.

§. 25.

S c h l u s s.

Diess ist die kurze Schilderung eines Theiles des österreichischen Kaiserstaates, über welchen, zur Zeit als die erste Auflage dieser Skizze erschien, dem Publikum noch wenig bekannt war.

Seither hat die treffliche Statistik der Militärgränze von dem Hr. Hofkriegssekretär Freiherrn Carl Bernhard von Hietzinger (Wien 1817 ff.) dieses dem österreichischen Staate eigenthümliche Institut der gelehrten Welt nach allen seinen Verhältnissen bekannter gemacht.

Weil aber Monographien einzelner Provinzen dieses bedeutenden Körpers den bei der Verwaltung derselben angestellten Personen stäts wünschens werth

bleiben, weil es auf dem Felde der Statistik von Jahr zu Jahr reichliche Nachlesen zu halten giebt, besonders da, wo die Staatsverwaltung mit unausgesetztem, festem Schritte zum Bessern vorrückt, habe ich mich, da die erste Auflage dieses Werkchens schon ganz aus dem Buchhandel verschwunden ist, zur Befriedigung der zahlreichen Nachfrage entschlossen, diese zweite, ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe erscheinen zu lassen. Ich wünsche jedem statistischen Schriftsteller das angenehme Gefühl, welches mich beselte, als ich meine frühere Arbeit mit der Darstellung so vieler wichtiger Verbesserungen in allen Zweigen der Verwaltung ergänzte, die in diesem kleinen Theile der Monarchie, so wie in allen Provinzen des weiten Kaiserreichs, die väterliche Fürsorge unsers allgeliebten Monarchen und den sichern und unverrückten Fortschritt der Staatsverwaltung zum Bessern unwidersprechlich beurkunden.
